



# Working Papers

*Marion Praxmarer*

## **Der bevorstehende Austritt Großbritanniens aus der EU: Möglichkeiten zur Regelung der künftigen Beziehungen zu den EU-Mitgliedstaaten**

### **JKU Europe Working Papers:**

Im Rahmen der unregelmäßig erscheinenden *JKU Europe Working Papers* werden Forschungsergebnisse des Instituts für Europarecht der Johannes Kepler Universität Linz der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem soll damit exzellenten Diplomarbeiten eine Publikationsplattform geboten werden.

### **Die Autorin:**

**Marion Praxmarer** studiert Rechtswissenschaften an der JKU. Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 an der JKU als Diplomarbeit angenommen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>II</b>	<b>RECHTLICHER RAHMEN ZUM AUSTRITT EINES MITGLIEDSTAATES AUS DER EUROPÄISCHEN UNION AM BEISPIEL GROSSBRITANNIENS</b> .....	<b>6</b>
<b>A</b>	<b>KURZDARSTELLUNG DES AUSTRITTSPROZESSES</b> .....	<b>6</b>
1	Das Referendum vom 23. Juni 2016 .....	7
2	Der Antrag vom 29. März 2017 zum Austritt aus der Europäischen Union .....	7
3	Das Austrittsverfahren.....	8
4	Das Austrittsabkommen .....	8
5	Die Leitlinien des Europäischen Rates im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gem Art 50 EUV vom 29. April 2017.....	8
6	Die Austrittsfolgen.....	9
7	Mögliche zivilrechtliche Auswirkungen eines Austritts Großbritanniens aus der EU.....	10
8	Weitere gravierende Austrittsfolgen.....	10
9	Keine Folgen auf die Europäische Menschenrechtskonvention.....	11
<b>III</b>	<b>MÖGLICHKEITEN ZUR REGELUNG DER KÜNFTIGEN BEZIEHUNGEN</b> .....	<b>11</b>
<b>A</b>	<b>TEILAUSTRITT</b> .....	<b>11</b>
<b>B</b>	<b>BEITRITT ZUM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)</b> .....	<b>13</b>
1	Hintergrund – EFTA – EWR .....	13
2	Inhalte und Ziele des EWR-Abkommens .....	14
3	Der Geltungsbereich des Europäischen Wirtschaftsraums .....	15
4	EU-Politikbereiche, die nicht vom EWR-Abkommen umfasst sind.....	15
5	Beitrittsvoraussetzungen Großbritanniens zum EWR nach einem Austritt aus der EU .....	15
6	Schlussfolgerung bezüglich eines EWR-Beitritts.....	16
<b>C</b>	<b>LÖSUNG AM BEISPIEL DER SCHWEIZ</b> .....	<b>19</b>
1	Einführung .....	19
2	Kurzdarstellung der wichtigsten Abkommen .....	19
3	Rechtlicher Rahmen .....	23
4	Zukunft Schweiz – EU .....	24
5	Ist der Abschluss bilateraler Verträge am Beispiel der Schweiz zwischen Großbritannien und der EU grundsätzlich denkbar?.....	25
<b>D</b>	<b>DAS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DER TÜRKEI – EIN WEITERER LÖSUNGSANSATZ?</b> .....	<b>26</b>
1	Einführung .....	26
2	Rechtliche Grundlagen .....	26
3	Ziele des Abkommens.....	27
4	Rechtsangleichung.....	28
5	Modell Türkei – ist das vielleicht die Zukunft? .....	29
<b>E</b>	<b>ÜBEREINKUNFT IM RAHMEN GUTER NACHBARSCHAFT GEM ART 8 EUV</b> .....	<b>29</b>
1	Einführung .....	29
2	Ziele und Kernelemente .....	30
3	Rechtsgrundlage .....	30
4	Die Partnerländer .....	32
5	Gerichtliche Kontrolle.....	33
6	Mitteilung „Östliche Partnerschaft“ der Europäischen Kommission.....	33
<b>F</b>	<b>ASSOZIIERUNGSABKOMMEN EU – UKRAINE</b> .....	<b>34</b>

1	Einführung .....	34
2	Zweck des Abkommens .....	34
3	Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Abkommens .....	35
4	Das Freihandelsabkommen .....	35
5	Schlussfolgerungen zum Assoziierungsabkommen .....	36
<b>G</b>	<b>KEIN ABKOMMEN – REGELUNGEN NACH WTO .....</b>	<b>37</b>
1	Einführung .....	37
2	Grundstruktur WTO .....	37
3	Ist Großbritannien nach dem EU-Austritt noch Mitglied der WTO? .....	37
4	Konsequenzen des Handels nach Regelungen der WTO .....	38
5	Modell WTO denkbar und erwünscht? .....	39
<b>IV</b>	<b>RÜCKNAHME DER AUSTRITTSERKLÄRUNG.....</b>	<b>40</b>
1	Einführung .....	40
2	Rechtsgrundlage und Problematiken .....	40
3	Exit vom Brexit – ist das realistisch? .....	42
<b>V</b>	<b>CONCLUSIO.....</b>	<b>43</b>
<b>VI</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>46</b>
<b>A</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>46</b>
<b>B</b>	<b>MATERIALIENVERZEICHNIS .....</b>	<b>49</b>
<b>C</b>	<b>ONLINEQUELLEN .....</b>	<b>50</b>

## I Einführung

Das Vereinigte Königreich ist seit über vierzig Jahren, genauer gesagt seit dem 1. Jänner 1973, Mitglied der Europäischen Union. In einem Referendum am 23. Juni 2016 stimmte die Mehrheit der Bürger Großbritanniens<sup>1</sup> für einen Austritt aus der EU.<sup>2</sup>

Mit dem Ausgang dieser Volksbefragung im Vereinigten Königreich, bei der sich bei einer Beteiligung von 72,2% der Wahlberechtigten 48,1% für „Verbleiben“, jedoch 51,9% für „Verlassen“ entschlossen haben, erfährt die Anwendung des Art 50 EUV eine Premiere.<sup>3</sup>

Es ist zweifellos zu bedauern, dass das britische Volk mit Mehrheit entschieden hat, die EU zu verlassen und dies unabhängig davon, dass das Verhältnis Großbritanniens zu Europa niemals einfach und auch selten störungsfrei gewesen ist, wenn man sich die besondere Position dieses EU-Mitgliedstaates in zahlreichen Materien in Erinnerung ruft. Dessen ungeachtet bleibt festzustellen, dass erstmalig ein Mitglied der EU vor dem Schritt steht, diese supranationale Organisation zu verlassen.<sup>4</sup>

Die Außerkraftsetzung der EU-Mitgliedschaft ist gem Art 50 EUV von einer Mitteilung an den Europäischen Rat, über die Absicht auszutreten, abhängig.<sup>5</sup> Diese förmliche Mitteilung wurde am 28. März 2017 von Premierministerin Theresa May unterzeichnet und am 29. März 2017 vom britischen EU-Botschafter Tim Barrow an den EU-Ratspräsidenten Donald Tusk übergeben.<sup>6</sup>

Erst mit dieser Bekanntgabe über die Absicht zum Austritt beginnen die Verhandlungen über ein Austrittsabkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich sowie eine zweijährige Frist. Diese endet laut den Leitlinien des Europäischen Rates gem Punkt II Z 7 am 29. März 2019,<sup>7</sup> nach deren Verstreichen (oder mit einem eventuell früheren Inkrafttreten eines Austrittsabkommens) der Austritt anerkannt wird und die EU-Verträge keine Anwendung mehr auf Großbritannien haben.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Arbeit „Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland“, nur als „Großbritannien“, „Britannien“ oder als „Vereinigtes Königreich“ bezeichnet, gemeint ist jedoch immer der vollständige Wortlaut.

<sup>2</sup> Vgl XT 20001/17, Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Art 50 EUV, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/XT-20001-2017-INIT/de/pdf> (abgefragt am 06.06.2017).

<sup>3</sup> Vgl *Streinz*, Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 17 ff (17-18).

<sup>4</sup> Vgl *Skouris*, Brexit: Rechtliche Vorgaben für den Austritt der EU, *EuZW* 2016, 806 ff (806).

<sup>5</sup> Vgl Art 50 Abs 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV).

<sup>6</sup> Vgl May unterzeichnet Brexit-Antrag, <http://diepresse.com/home/ausland/eu/5191690/May-unterzeichnete-BrexitAntrag> (abgefragt am 08.05.2017).

<sup>7</sup> Vgl EUCO XT 20004/17, Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexit-guidelines/> (abgefragt am 08.05.2017).

<sup>8</sup> Vgl *Reif/David/von Hauch*, Brexit – Auswirkungen auf Handel und Vertrieb, *ZVertriebsR* 2017, 35 ff (35).

Ab dem Tag, an dem entweder das Austrittsabkommen in Kraft tritt oder durch den Ablauf der Verhandlungsfrist automatisch erfolgten Austritts Großbritanniens aus der EU, finden auf das Vereinigte Königreich die Verträge der Europäischen Union keine Anwendung mehr.<sup>9</sup> Soweit im Austrittsabkommen nicht divergierende Regelungen, gegebenenfalls für eine Übergangszeit, vereinbart wurden, ist Großbritannien dann durch die Vorgaben des Unionsrechts weder verpflichtet noch berechtigt.<sup>10</sup>

Es ergeben sich dadurch weitreichende Konsequenzen für den ausscheidenden Mitgliedstaat sowie auch für die restliche verbleibende Europäische Union samt seiner Bürger. In dieser Diplomarbeit soll ein Überblick über die Möglichkeiten zur Regelung der zukünftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union aufgezeigt und diskutiert werden.

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit soll zu Beginn dieser Arbeit auch kurz auf den Austrittsprozess und die damit verbundenen Austrittsfolgen eingegangen werden. In weiterer Folge werden dann die einzelnen Möglichkeiten für die künftigen Beziehungen vorgestellt und näher erläutert. Auch auf das Szenario einer eventuellen Rücknahme der Austrittserklärung soll abschließend Bezug genommen werden.

Dabei ist anzumerken, dass alle Lösungsansätze in ihrer Grundstruktur und in Bezug auf das Thema jeweils „angerissen“ wurden, eine komplette Darstellung pro Rechtsbereich würde den Rahmen dieser Arbeit übersteigen. Diese Arbeitsmethode wurde gewählt, um einen möglichst großen Radius an Möglichkeiten aufzuzeigen und dem Leser dadurch ein breites Spektrum bei dieser sehr komplexen Frage darzulegen. Die Auswahl der aufgezeigten Möglichkeiten wurde anhand der in der Literatur und den Medien derzeit meist diskutierten Lösungsansätzen getroffen. Auch hier ist anzumerken, dass es wohl noch eine Vielzahl weiterer Ansätze zur Lösung des Problems geben wird und somit die dargelegten Optionen nicht abschließend zu verstehen sind.

## **II Rechtlicher Rahmen zum Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union am Beispiel Großbritanniens**

### **A Kurzdarstellung des Austrittsprozesses**

Gem Art 50 Abs 1 EUV kann jeder Mitgliedstaat den Entschluss fassen, aus der Europäischen Union auszutreten, jedoch nur in Übereinstimmung mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Dieser Hinweis auf die Berücksichtigung der nationalen Vorschriften ist rein

---

<sup>9</sup> Vgl Art 50 Abs 3 EUV.

<sup>10</sup> Vgl *Streinz*, Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 17 ff (27).

deklaratorisch zu verstehen, denn ob diese Bestimmung eingehalten wird oder nicht, wird von der Europäischen Union nicht weiter überprüft.<sup>11</sup> Aus Gründen der Vollständigkeit ist an dieser Stelle anzumerken, dass es sich bei Großbritannien um einen besonderen Fall handelt, da es im Vereinigten Königreich keine geschriebene Verfassung gibt.<sup>12</sup>

Die Rechtsgrundlage für den Austritt ist aus unionsrechtlicher Sicht somit in Art 50 EUV normiert. Diese Norm besteht seit dem Vertrag von Lissabon und ist damit die erste Regelung in der Geschichte der EU, welche den Austritt eines Mitgliedstaates bzw wichtige Aspekte des Austrittsverfahrens regelt.<sup>13</sup> Durch Art 50 EUV wird die fortbestehende Souveränität der Mitgliedstaaten bestätigt und es wird die völkerrechtliche Geltungsgrundlage der EU in ihrer speziellen Rechtsordnung untermauert.<sup>14</sup>

## 1 Das Referendum vom 23. Juni 2016

Es stellt sich nun die Frage, ob das Referendum vom 23. Juni 2016 in Großbritannien bereits unionsrechtliche Veränderungen an der spezifischen Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs zur EU hat. Dies ist zu verneinen, da ein Referendum noch kein förmliches Austrittsverfahren gem Art 50 EUV in Gang setzt. Gem Art 50 Abs 2 EUV wird das Austrittsverfahren erst dadurch begründet, indem der austrittswillige Mitgliedstaat dem Europäischen Rat seine Absicht zum Austritt erklärt.<sup>15</sup> Diese Mitteilung, unterzeichnet von Premierministerin Theresa May, wurde am 29. März 2017 an den EU-Ratspräsidenten Donald Tusk übergeben. Damit wurde das Austrittsverfahren gem Art 50 EUV in die Wege geleitet.

## 2 Der Antrag vom 29. März 2017 zum Austritt aus der Europäischen Union

Wie oben bereits erwähnt, wurde die Mitteilung vom Austritt Britanniens aus der Europäischen Union, unterzeichnet von Premierministerin Theresa May, am 29. März 2017 an den Europäischen Rat übermittelt. Dieses Schreiben besteht lediglich aus sechs Seiten. Eingangs in dieser Mitteilung bekräftigt Theresa May, dass, obwohl Großbritannien die Europäische Union verlassen wird, das Vereinigte Königreich sich jedoch keineswegs von Europa abwenden möchte. Im dritten Absatz auf der ersten Seite des Schreibens ist das förmliche Austrittsgesuch zum Austritt aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft normiert. Weiters beschreibt Theresa May in dieser Mitteilung den nun folgenden Prozess im Vereinigten Königreich, die angestrebten Verhandlungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union, Vorschläge für möglichst reibungslose

---

<sup>11</sup> Vgl Meng in von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg), EUV<sup>7</sup> (2015), Art 50 EUV, Rn 8-9.

<sup>12</sup> Vgl Skouris, Brexit: Rechtliche Vorgaben für den Austritt aus der EU, EuZW 2016, 806 ff (809).

<sup>13</sup> Vgl Skouris, Brexit: Rechtliche Vorgaben für den Austritt der EU, EuZW 2016, 806 ff (806).

<sup>14</sup> Vgl Dörr in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union, EL 60 (2016), Art 50 EUV, Rn 7.

<sup>15</sup> Vgl Müller-Graff, Brexit – die unionsrechtliche Dimension, in Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 33 ff (33-34).

Diskussionen und schließlich die Herausforderungen, die auf beiden Seiten bestehen, um diese Aufgabe zu meistern.<sup>16</sup> Auf Einzelheiten, die in dieser Mitteilung beschrieben werden, soll bei den jeweils passenden Themenbereichen weiter unten eingegangen werden.

### **3 Das Austrittsverfahren**

Das Austrittsverfahren ist in Art 50 Abs 2 EUV geregelt. Diese Rechtsvorschrift knüpft an die Völkerrechtsfähigkeit der Europäischen Union an, die ihr durch Art 47 EUV verliehen wurde. Dadurch ergibt sich, dass bei einem Austrittsverfahren der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages durch die EU selbst vorgesehen wird.

### **4 Das Austrittsabkommen**

Sobald eine Erklärung nach Art 50 Abs 1 EUV vorliegt, ist es Aufgabe des Europäischen Rates, durch allgemeinen Konsens die Leitlinien zum Austritt festzusetzen und damit das Fundament für ein auszuhandelndes Abkommen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien zu schaffen. Es handelt sich hier um eine besonders wichtige Vereinbarung, da sie sich nicht nur auf den Austritt Großbritanniens aus der EU beschränkt, sondern auch, wie aus dem Art 50 Abs 2 EUV hervorgeht, überdies den Einschluss der Regelungen der künftigen Beziehungen zwischen der Union und den austretenden Mitgliedstaat statuiert.<sup>17</sup>

### **5 Die Leitlinien des Europäischen Rates im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gem Art 50 EUV vom 29. April 2017**

In einer außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates am 29. April 2017 wurden die Leitlinien des Europäischen Rates, im Anschluss an die Mitteilung vom 29. März 2017 des Vereinigten Königreichs gem Art 50 EUV, bekannt gegeben. Durch diese Leitlinien wurde nun das Fundament, wie oben bereits beschrieben, für ein auszuhandelndes Abkommen zwischen den beiden Parteien geschaffen. Der Europäische Rat wird sich kontinuierlich mit der Thematik befassen und wenn es erforderlich ist, werden diese Leitlinien im Laufe der Verhandlungen aktualisiert. Die Frist gem Art 50 EUV endet nach zwei Jahren, dies ist der 29. März 2019.

Als übergeordnetes Ziel in diesen Verhandlungen wird in den Leitlinien genannt, dass die Interessen der Europäischen Union, ihrer Bürger, ihrer Unternehmer und ihrer Mitgliedstaaten gewahrt werden. Die Leitlinien des Europäischen Rates sind in sechs Hauptgruppen unterteilt. Dabei handelt es sich unter Punkt I um die wesentlichen Grundsätze. Im nächsten Abschnitt gibt es Regelungen über die Verhandlungen in mehreren Phasen. Im Punkt III werden dann die Leitlinien bezüglich einem Abkommen über die

---

<sup>16</sup> Vgl Schriftliche Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Art 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/29-euco-50-statement-uk-notification/> (abgefragt am 08.05.2017).

<sup>17</sup> Vgl *Skouris*, Brexit: Rechtliche Vorgaben für den Austritt der EU, *EuZW* 2016, 806 ff (808).

Einzelheiten eines geordneten Austritts behandelt. Punkt IV der Leitlinien befasst sich mit den vorbereitenden Gesprächen für die zukünftigen Beziehungen zwischen der Union und Großbritannien. Die Verankerung des Grundsatzes für loyale Zusammenarbeit wird in Punkt V normiert. Im schließlich letzten Punkt VI der Leitlinien wird darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat die Verfahrensmodalitäten, die in der Erklärung vom 15. Dezember 2016 dargelegt wurden, billigt.<sup>18</sup> Detaillierte Inhalte aus diesen Leitlinien werden bei den jeweils betreffenden Stellen weiter unten behandelt.

## 6 Die Austrittsfolgen

In Art 50 Abs 3 EUV sind die rechtlichen Konsequenzen des Austritts normiert. Dieser beschreibt, dass „die Verträge“ ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens auf den auszutretenden Staat keine Anwendung mehr finden. Gem Art 1 Abs 3 Satz 1 EUV beziehen sich die „Verträge“ auf das EUV und AEUV, auch die Protokolle und Anhänge sind gem Art 51 EUV davon umfasst. Somit werden die EU-Verträge mit Wirkung für Großbritannien beendet und die vertragliche Bindung zu den verbleibenden Mitgliedstaaten endet.<sup>19</sup>

Ab diesem Zeitpunkt ist das Vereinigte Königreich also kein EU-Mitglied mehr und somit weder an die Verträge noch an das Sekundärrecht der Union gebunden. Britisches nationales Recht, welches zur Umsetzung von Richtlinien erlassen wurde, bleibt weiterhin als „gewöhnliches“ Recht bestehen. Anders als bisher ist der britische Gesetzgeber dazu befugt, dieses nun nationale Recht abzuändern oder gänzlich abzuschaffen. Des Weiteren ist es möglich, dass Verordnungen der Union in britisches Recht überführt werden. Dies könnte sich besonders für den Übergangszeitraum als günstig erweisen. Anzumerken ist, dass es sich dabei aber nur noch um britisches Recht handelt, welches nicht mehr europarechtskonform auszulegen ist und eine Vorlagepflicht bzw ein Vorlagerecht beim EuGH nach Art 267 AEUV besteht daher nicht mehr.<sup>20</sup> Laut der Mitteilung vom 29. März 2017 erwägt die britische Regierung in bestimmten Bereichen, wo es sinnvoll oder angemessen erscheint, bestehendes EU-Recht in britisches nationales Recht zu übernehmen. Dies soll nicht nur den Briten, sondern auch den verbleibenden Unionsbürgern, die Geschäfte mit Großbritannien tätigen, weiterhin Sicherheit geben.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl EUCO XT 20004/2017, Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexit-guidelines/> (abgefragt am 08.05.2017).

<sup>19</sup> Vgl Dörr in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union 60 EL (2016), Art 50 EUV, Rn 37.

<sup>20</sup> Vgl Thiele, Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“, EuR 2016, 281 ff (302).

<sup>21</sup> Vgl Schriftliche Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Art 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/29-euco-50-statement-uk-notification/> (abgefragt am 08.05.2017).

## **7 Mögliche zivilrechtliche Auswirkungen eines Austritts Großbritanniens aus der EU**

Diese Auswirkungen hängen hauptsächlich vom Inhalt des noch auszuhandelnden Austrittsabkommens ab. Im Falle, dass Großbritannien und die EU kein gemeinsames Abkommen abschließen, scheiden die Briten vom europäischen Binnenmarkt aus. Dies bedeutet somit, dass sie nicht mehr Teil des gemeinsamen Marktes für Dienstleistungen, Kapital und Waren sind. Ein Entfall der Grundfreiheiten des AEUV in Bezug auf Großbritannien tritt ein. Bedeutende Auswirkungen auf den bis zum Austritt freien Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Grenzen der EU sind möglich. Denkbare Szenarien sind etwa das Ende von einheitlichen Produktzulassungsverfahren, ein ungewisser Umgang mit Unionsmarken, die Wiedereinführung von Zöllen und vielfach steuerliche Konsequenzen. Weiters könnte eine Einschränkung beim Zugang britischer Finanzunternehmen zum Europäischen Finanzmarkt und umgekehrt sowie die Gründung von Zweigniederlassungen eintreten. Wegen der besonderen Bedeutung des Finanzstandorts London wären solche Einschränkungen für internationale Unternehmen in dieser Branche äußerst schwerwiegend. Des Weiteren ist zu befürchten, dass eine Vielzahl von Arbeitsverträgen, die einen grenzüberschreitenden Bezug haben, durch Außerkraftsetzung der Personen- und Arbeitnehmerfreizügigkeit gestört oder sogar gänzlich hinfällig wird. Im Bereich des Gesellschaftsrechts werden bedeutsame Umwälzungen erwartet, da aufgrund des Wegfalls der Niederlassungsfreiheit, wurzelnd aus Art 49 und 54 AEUV, für nach britischem Recht gegründete Gesellschaften, statt der Gründungstheorie nunmehr die Sitztheorie Anwendung finden würde. Auf dessen Grundlage besteht derzeit mit Sicherheit ein erheblicher Beratungs- und Handlungsbedarf.<sup>22</sup>

Diese Aufzählung könnte wohl noch um eine Vielzahl von Punkten erweitert werden. Daher ist anzumerken, dass es sich hier nicht um eine vollständige Aufzählung, sondern lediglich um einen Umriss handelt, der die Tragweite des Austritts ganz ohne ein Abkommen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union aufzeigen soll.

## **8 Weitere gravierende Austrittsfolgen**

Durch den Austritt aus der Union tritt das EU-Wettbewerbsrecht für Großbritannien außer Kraft. Eine Genehmigung durch Behörden der Union ist in diesen Bereichen nicht mehr möglich bzw. erforderlich. Des Weiteren ist das öffentliche Vergabewesen bei einem Austritt betroffen, die Teilnahme an Ausschreibungen der Europäischen Union ist nicht mehr möglich. Auch die Beteiligung an Forschungs- und Bildungsprogrammen, wie zB Horizon2020, Erasmus+, Jugend-, Kultur- und Sportprogramme, ist ausgeschlossen. Ein

---

<sup>22</sup> Vgl. Paulus, Der „Brexit“ als Störung der „politischen“ Geschäftsgrundlage, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg.), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 101 ff (105-107).

Ausfall sämtlicher EU-Förderungen, wie zB Regional- und Sozialfonds, ist ebenfalls nach einem Austritt für Großbritannien die Folge.<sup>23</sup>

## 9 Keine Folgen auf die Europäische Menschenrechtskonvention

Nicht von einem Austritt aus der EU betroffen sind die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention samt den Urteilen des EGMR. Es handelt sich in diesem Fall um einen völkerrechtlichen Vertrag, den Großbritannien als Mitglied des Europarates geschlossen und im Jahr 1998 in britisches Recht implementiert hat. Somit verliert dieser „Human Rights Act“ auch nach dem Brexit seine Gültigkeit nicht.<sup>24</sup>

## III Möglichkeiten zur Regelung der künftigen Beziehungen

### A Teilaustritt

Eine Möglichkeit zur Regelung der künftigen Beziehungen Großbritanniens zur Europäischen Union könnte ein Teilaustritt darstellen. Diese Lösung wäre wohl die engste Verbindung zwischen der EU und Britannien. Einen solchen Teilaustritt sieht jedoch Art 50 EUV nicht vor. Da im Austrittsabkommen aber gewisse Gestaltungsmöglichkeiten über die zukünftigen Beziehungen gegeben sind, wäre eine Annäherung an einen solchen Zustand grundsätzlich möglich.<sup>25</sup>

Es gibt jedoch Grenzen bei der politischen Gestaltung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Austrittsstaat. Diese ergeben sich nicht nur aus dem allgemeinen Missbrauchsverbot, sondern auch aus der Unionsrechtsordnung, da die Organe der Europäischen Union bei einem solchen Abkommen im Sinne des Unionsrechts handeln müssen. Von einem Missbrauch wäre etwa zu sprechen, wenn die Mitwirkungsrechte im Rahmen der EU des auszutretenden Staates weitgehend ungeschmälert blieben und der Austritt nur Beschränkungen in der unionsrechtlichen Bindung des betreffenden Mitgliedstaates mit sich bringen würde. Eine Durchsetzung dieser Grenzen könnte aus juristischer Sicht der EuGH vornehmen, der gem Art 218 Abs 11 AEUV berufen ist, solche Abkommen zu kontrollieren. Den verbleibenden Mitgliedstaaten obliegt die politische Kontrolle, die im Abkommen vereinbarten Vertragsänderungen wären dann in Folge gem Art

---

<sup>23</sup> Vgl *Mandl/Rilasciati*, Brexit – was nun, [https://news.wko.at/news/oesterreich/Factsheet\\_BREXIT\\_Was-nun.pdf](https://news.wko.at/news/oesterreich/Factsheet_BREXIT_Was-nun.pdf) (abgefragt am 08.05.2017).

<sup>24</sup> Vgl *Falter/Rüdel*, Brexit – Anwendbare Rechtsquellen und Auswirkungen auf die Verträge, GWR 2016, 475 ff (476).

<sup>25</sup> Vgl *Streinz*, Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 30 ff (30).

48 Abs 2-5 EUV von ihnen umzusetzen. Des Weiteren kommt ihnen eine Mitwirkung im Rat zu.<sup>26</sup>

Abgesehen von den soeben erwähnten Grenzen ist hier jedenfalls mit Vorsicht und einem gewissen Maß an Weitblick vorzugehen. Ein zu großzügiges Austrittsabkommen für Großbritannien könnte für die anderen noch verbleibenden Mitgliedstaaten einen Anreiz darstellen, sich in naher Zukunft selbst von der Union zu lösen und sich somit nur noch die Rosinen herauszupicken. Ein solches Vorgehen wäre wahrscheinlich über kurz oder lang das Ende der Europäischen Union. Eine derartige Entwicklung wird nicht im Sinne der Europäischen Union und nicht mit der europäischen Integrationsidee vereinbar sein.<sup>27</sup> Des Weiteren hat der Europäische Rat bereits in seinen Leitlinien für die Brexit-Verhandlungen vom 29. April 2017 untermauert, dass, wenn die Integrität des Binnenmarktes gewahrt bleiben soll, eine Beteiligung lediglich einzelner Sektoren von der Union ausgeschlossen wird.<sup>28</sup> Somit wird ein Teilaustritt mit großer Wahrscheinlichkeit seitens der EU nicht zustande kommen.

Auch die Haltung der Briten bzw ihrer Premierministerin Theresa May, die in den Medien immer wieder bekräftigt hat, einen „harten“ Brexit anzustreben – gemeint ist damit ein Kappen aller bestehenden Verbindungen zwischen Großbritannien und der EU – weist zurzeit eher nicht auf einen solchen Teilaustritt hin.<sup>29</sup> An dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass die Aussagen von Theresa May vor der Austrittserklärung und nach der Mitteilung zum Austritt vom 29. März 2017 nicht immer ganz in dieselbe Richtung gehen bzw der „harte“ Brexit vielleicht nicht mehr ganz so „hart“ aussehen soll. Der Hinweis darauf findet sich im Austrittsantrag. Darin bekräftigt das Vereinigte Königreich mit der EU eine tiefe und besondere Partnerschaft anzustreben, die sowohl wirtschaftliche Regelungen als auch Vereinbarungen über sicherheitspolitische Maßnahmen übernehmen soll. Anzumerken ist jedoch, dass auch in der Mitteilung zum Austritt vom 29. März 2017 das Vereinigte Königreich selbst nicht davon ausgeht, dass eine Teilung der Grundfreiheiten des Binnenmarktes möglich sein wird und dies auch akzeptiert.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl Dörr in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union 60 EL (2016), Art 50 EUV, Rn 30.

<sup>27</sup> Vgl Thiele, Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“, *EuZW* 2016, 281 ff (300).

<sup>28</sup> Vgl EUCO XT 20004/2017, Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexit-guidelines/> (abgefragt am 08.05.2017).

<sup>29</sup> Vgl James, Wird es ein harter oder ein weicher Brexit? <http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/5073133/Wird-es-ein-harter-oder-ein-weicher-Brexit> (abgefragt am 08.05.2017).

<sup>30</sup> Vgl Schriftliche Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Art 50, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/29-euco-50-statement-uk-notification/> (abgefragt am 08.05.2017).

## B Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Als weiterer möglicher Ansatz zur Lösung des Problems, welche Beziehungen zwischen Britannien und der EU nach einem Austritt angestrebt werden können, wäre der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) denkbar.<sup>31</sup>

### 1 Hintergrund – EFTA – EWR

Im Jahr 1960 gründeten Österreich, Portugal, Dänemark, Schweden, Norwegen, die Schweiz<sup>32</sup> und Großbritannien die EFTA (European Free Trade Association). Gegründet wurde die EFTA als Gleichgewicht zur damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Liberalisierung des Warenhandels zwischen den Vertragspartnern.<sup>33</sup> Im Jahr 1970 trat dann Island der EFTA bei, Finnland wurde 1986 Vollmitglied der Europäischen Freihandelszone und schließlich wurde auch Liechtenstein im Jahr 1991 ein Vertragspartner der EFTA.<sup>34</sup>

Die EFTA-Staaten handelten im Jahr 1992 ein Übereinkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) aus, mit dem sie befähigt wurden, sich am strebsamen Konzept des Binnenmarktes der Europäischen Gemeinschaft zu partizipieren. Am 2. Mai 1992 wurde dieses Abkommen unterzeichnet und trat am 1. Jänner 1994 in Kraft<sup>35</sup> (für Liechtenstein am 1. Mai 1995).<sup>36</sup> Aufgrund eines negativen Referendums wurde das Abkommen von der Schweiz jedoch nicht ratifiziert.<sup>37</sup> Der Begriff „EFTA-Staaten“ in Art 2 des EWR-Abkommens wurde in der Folge durch ein Anpassungsprotokoll geändert. Somit ist der Begriff für Zwecke des EWR-Abkommens immer mit dem Zusatz „mit Ausnahme der Schweiz“<sup>38</sup> zu lesen.<sup>39</sup>

In der Zwischenzeit sind sechs der EFTA-Mitglieder zur Europäischen Union übergetreten, somit besteht die European Free Trade Association seit 1995 nur mehr aus vier Staaten. Dazu zählen Island, Liechtenstein, die Schweiz und Norwegen. Für die Staaten Island,

---

<sup>31</sup> Vgl. *Streinz*, Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg.), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 30 ff (30).

<sup>32</sup> Der amtliche Begriff der Schweiz lautet „Schweizerische Eidgenossenschaft“.

<sup>33</sup> Vgl. *Weiß* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union 60 EL (2016), Art 207 AEUV, Rn 260.

<sup>34</sup> Vgl. *Steppacher*, EFTA (European Free Trade Association) in *Bergmann* (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Union<sup>5</sup> (2015), 250.

<sup>35</sup> Vgl. *Bahadir/Garcés de los Fayos*, Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), die Schweiz und der Norden, [http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU\\_6.5.3.pdf](http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_6.5.3.pdf) (abgefragt am 08.05.2017).

<sup>36</sup> Vgl. Beschluss Nr 1/95 des EWR-Rates vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein, ABl 1995 L 86, 59.

<sup>37</sup> Vgl. *Otto*, EWR (Europäischer Wirtschaftsraum), in *Bergmann* (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Union<sup>5</sup> (2015), 379.

<sup>38</sup> Vgl. Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 03.01.1994, ABl 1994 L 1, 572.

<sup>39</sup> Vgl. *Grave/Nyberg* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampf/Kersting/Meyer-Lindemann* (Hrsg.), Kartellrecht<sup>3</sup> (2016), Art 101 Abs 1 AEUV, Rn 123.

Liechtenstein und Norwegen bildet die EFTA die rechtliche Grundlage für die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zwischen der EFTA und der EU. Wie oben schon erwähnt, hat die Schweiz den EWR-Vertrag nicht ratifiziert. Daher gehört sie nicht zu den sogenannten „EFTA-EWR-Staaten“. Die Schweiz hat aber mittlerweile eine Reihe von bilateralen sektoriellen Abkommen mit der EU abgeschlossen, um eine weitgehende Isolation zu verhindern.<sup>40</sup> Auf die besondere Beziehung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EU und dem möglichen Lösungsansatz, dass Großbritannien nach einem Austritt am Modell der Schweiz mit der Europäischen Union ein Abkommen schließen könnte, soll später vertiefend eingegangen werden.

## 2 Inhalte und Ziele des EWR-Abkommens

Durch das EWR-Abkommen wurde ein einheitlicher und dynamischer Wirtschaftsraum geschaffen, in dem gleiche Wettbewerbsbedingungen und gemeinsame Regeln gelten.<sup>41</sup>

Gem Art 1 Abs 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist Ziel dieses Assoziierungsabkommens, eine Stärkung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern zu schaffen und diese durch Einhaltung der gleichen Regeln zu bestärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu eröffnen. Daraus ergibt sich das Ziel, einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu konstituieren.<sup>42</sup>

Gem Art 1 Abs 2 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum umfasst die Assoziation zur Ausführung der in Abs 1 erwähnten Ziele, im Einklang mit den Anordnungen dieses Abkommens, die vier Grundfreiheiten. Das sind die Freizügigkeit, der freie Kapitalverkehr, der freie Warenverkehr und der freie Dienstleistungsverkehr. Des Weiteren ist eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen wie Sozial- und Bildungspolitik, Forschung und Entwicklung, Verbraucherschutz, Gesellschaftsrecht sowie Umwelt gegeben. Auch soll der Wettbewerb vor Verfälschungen geschützt und die dazugehörigen Regeln für alle Vertragspartner in gleicher Weise gewährleistet werden.<sup>43</sup>

Dieses Abkommen garantiert den Bewohnern, Arbeitnehmern und Unternehmern aus den EFTA-Staaten dieselben Rechte und gleiche Pflichten inmitten des Binnenmarktes der EU. Im Umkehrschluss haben auch die Bürger, Arbeitnehmer und Unternehmer der Europäischen Union in den drei EFTA-Staaten ähnliche Rechte und Pflichten.<sup>44</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl *Steppacher*, EFTA (European Free Trade Association) in *Bergmann* (Hrsg), Handbuch der Europäischen Union<sup>5</sup> (2015), 250.

<sup>41</sup> Vgl *Otto*, EWR (Europäischer Wirtschaftsraum), in *Bergmann* (Hrsg), Handbuch der Europäischen Union<sup>5</sup> (2015), 380.

<sup>42</sup> Vgl Art 1 Abs 1 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 03.01.1994, ABI 1994 L 1, 3.

<sup>43</sup> Vgl Art 2 Abs 1 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 03.01.1994, ABI 1994 L 1, 3.

<sup>44</sup> Vgl Zusammenfassung über den Europäischen Wirtschaftsraum, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:em0024> (abgefragt am 04.05.2017).

### 3 Der Geltungsbereich des Europäischen Wirtschaftsraums

Da der Europäische Wirtschaftsraum die Rechte und Pflichten des EU-Binnenmarktes auf die Staaten die der EFTA angehören ausweitet (mit Ausnahme der Schweiz), geht er über ein Freihandelsabkommen im gewöhnlichen Sinne hinaus. Der EWR umschließt, wie oben schon erwähnt, die vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes, die damit verbundenen Politikbereiche und horizontale politische Maßnahmen.<sup>45</sup>

### 4 EU-Politikbereiche, die nicht vom EWR-Abkommen umfasst sind

Dem EWR-Abkommen sind jedoch Grenzen gesetzt. Es enthält keine verbindlichen Vorschriften für andere politische Maßnahmen gem den Verträgen der Europäischen Union und auch nicht für sämtliche Vorschriften betreffend den Binnenmarkt.<sup>46</sup>

Keine Regelung enthält das EWR-Abkommen etwa für die Zollunion,<sup>47</sup> die Handelspolitik, die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Wirtschafts- und Währungsunion, direkte und indirekte Besteuerung, Justiz- und Inneres (hier ist jedoch anzumerken, dass die EFTA-Länder des Europäischen Wirtschaftsraums zum Schengen-Abkommen gehören und somit Kontrollen an den Grenzen des Binnenmarktes zwischen den Vertragsländern aufgehoben wurden) sowie die gemeinsame Fischerei- und Agrarpolitik (mit Ausnahme des Handels, auf diesen wird im EWR-Abkommen Bezug genommen).<sup>48</sup>

### 5 Beitrittsvoraussetzungen Großbritanniens zum EWR nach einem Austritt aus der EU

Ab dem Zeitpunkt, in dem Großbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten ist, kommt ihm gem den Bestimmungen des EWR-Abkommens keine Vertragsparteieigenschaft mehr zu, weder als Mitglied der EU noch als EFTA-Vertragsstaat. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum normiert keine Bestimmungen für Fälle, wo ein Mitgliedstaat seine Vertragsparteieigenschaft, entweder als EFTA-Mitglied oder als EU-Mitglied, verliert. Jedoch würde die Teilnahme eines Staates, der die Vertragsparteieigenschaft nicht bzw nicht mehr erfüllt, dem Ziel des EWR widersprechen, nämlich einen binnenmarktähnlichen Rahmen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und den Staaten welche der EFTA angehören, zu schaffen. Eine der beiden Voraussetzungen, also entweder die Mitgliedschaft

---

<sup>45</sup> Vgl *Bahadir/Garcés de los Fayos*, Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), die Schweiz und der Norden, [www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU\\_6.5.3.html](http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU_6.5.3.html) (abgefragt am 09.05.2017).

<sup>46</sup> Vgl *Bahadir/Garcés de los Fayos*, Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), die Schweiz und der Norden, [www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU\\_6.5.3.html](http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU_6.5.3.html) (abgefragt am 09.05.2017).

<sup>47</sup> Vgl *Graver*, Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I) (2014), § 19, Rn 16.

<sup>48</sup> Vgl Zusammenfassung über den Europäischen Wirtschaftsraum, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:em0024> (abgefragt am 09.05.2017).

bei der EFTA oder die Mitgliedschaft bei der Europäischen Union, muss somit erfüllt sein, um Vertragspartner des EWR-Abkommens werden zu können.<sup>49</sup>

Gem Art 56 der EFTA-Konvention kann jeder Staat diesem Übereinkommen beitreten. Als Voraussetzung ist jedoch normiert, dass der Rat dem Beitritt durch Beschluss zustimmen muss und zwar unter Berücksichtigung der Bedingungen und Bestimmungen, die diesem Beschluss zugrunde liegen.<sup>50</sup>

Nach einem Beitritt zur EFTA besteht für Großbritannien dann die Möglichkeit, einen Antrag auf eine EWR-Mitgliedschaft an den Rat gem Art 128 Abs 1 EWR-Abkommen zu stellen.<sup>51</sup>

Die Rechte und Pflichten des Europäischen Binnenmarktes werden durch das EWR-Abkommen auf die EFTA-Staaten ausgedehnt. Hoheitsrechte werden jedoch damit nicht übertragen, auch werden damit keine supranationalen Strukturen begründet. Als EFTA-Vertragsstaat und in Folge EWR-Mitglied könnte Großbritannien nun wiederum Mitglied in einem homogenen Wirtschaftsraum sein, der Marktfreiheiten zur Erreichung seiner Ziele umfasst, die prinzipiell zu den Freiheiten des Abkommens auszulegen sind.<sup>52</sup>

## 6 Schlussfolgerung bezüglich eines EWR-Beitritts

Wie soeben festgestellt, wäre es grundsätzlich möglich, dass Großbritannien nach dem Austritt aus der EU zum Europäischen Wirtschaftsraum beitrifft.

Auf den ersten Blick scheint diese Lösungsmöglichkeit auch interessant. Eine weitreichende Zollfreiheit,<sup>53</sup> umfassende Handelserleichterungen und eine weitgehende Geltung des binnenmarktrelevanten Unionsrechts wären gegeben.<sup>54</sup>

Insbesondere könnte diese Lösung den Zugang zum Finanzmarkt sichern.<sup>55</sup>

---

<sup>49</sup> Vgl *Rathke*, Brexit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 211 ff (222); vgl dazu andere Ansicht und zwar, dass Großbritannien auch ohne EFTA-Beitritt weiterhin am EWR teilnehmen kann, *Reimer*, Die Zukunft der europäischen Steuerrechtsordnung, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 177 ff (191-192).

<sup>50</sup> Vgl Art 56 EFTA-Konvention, <http://www.efta.int/legal-texts/efta-convention> (abgefragt am 12.05.2017); vgl auch Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19600001/index.html#a56> (abgefragt am 09.05.2017).

<sup>51</sup> Vgl Art 128 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, vom 03.01.1994, ABI 1994 L 1, 3.

<sup>52</sup> Vgl *Rathke*, Brexit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 211 ff (222).

<sup>53</sup> Durch das EWR-Abkommen wird keine Zollunion begründet, sondern nur eine Freihandelszone. Dies bedeutet, dass sich diese Freihandelszone nur auf Waren bezieht, die in Art 8 des EWR-Abkommens definiert sind; vgl dazu *Graver*, Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I) (2014), § 19, Rn 16.

<sup>54</sup> Vgl *Wendland*, Die Auswirkungen des Brexit auf das Europäische Wettbewerbsrecht, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 211 ff (252).

<sup>55</sup> Vgl *Poelzig/Bärnreuther*, Die finanzmarktrechtlichen Konsequenzen des „Brexit“, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 153 ff (154).

Des Weiteren wäre dadurch die grundsätzliche Geltung der Grundfreiheiten, die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts, aber auch eine Bindung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) verankert.<sup>56</sup>

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht gilt aufgrund Art 31 und Art 34 des EWR-Abkommens die Niederlassungsfreiheit zuziehender Gesellschaften, dies entspricht materiell den Art 49 und Art 54 AEUV. Somit würde sich in diesem Bereich nichts ändern und es bestünde weiterhin für die Mitgliedstaaten eine umfassende Anerkennungspflicht.<sup>57</sup>

Großbritannien wäre aber dazu verpflichtet, finanzielle Beiträge an die Europäische Union abzuführen und eine Bindung an eine Vielzahl von Unionsrechtsakten, zB im Bereich der Finanzdienstleistungen, des Verbraucherschutzes und der von Brexit Befürwortern nicht gern gesehene Personenfreizügigkeit einzugehen.<sup>58</sup> Grundsätzlich besteht zwar eine Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten des EWR bei ernsthaften wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Problemen, mögen sie sektoraler oder regionaler Natur sein, sog Schutzmaßnahmen ergreifen können. Damit ist gemeint, dass Bestimmungen des EWR-Vertrages, inklusive der Regelung über die Personenfreizügigkeit, zwischenzeitlich ausgesetzt werden können. Dies geschieht auf Basis einer einseitigen, allerdings mit den restlichen Vertragspartnern abgestimmten Entscheidung.<sup>59</sup> Jedoch ist davon auszugehen, dass diese situativ begrenzte Schutzklausel die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht effektiv begrenzen wird.<sup>60</sup>

Zusammenfassend kann man sagen, dass dem sehr weitreichenden *acquis communautaire*<sup>61</sup> keine Mitwirkungsrechte der Briten bei der Gesetzgebung gegenüberstehen. Man könnte hier von einer halben EU-Mitgliedschaft sprechen, welche mit dem Hauptanliegen des Brexit, nämlich der Rückgewinnung der Souveränität, die an die Union übertragen wurde, kaum vereinbar sein wird. Besonders erwähnenswert ist wohl die Tatsache, dass bei einem EWR-

---

<sup>56</sup> Vgl. *Wendland*, Die Auswirkungen des Brexit auf das Europäische Wettbewerbsrecht, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 231 ff (252).

<sup>57</sup> Vgl. *Stiegler*, Der EU-Austritt Großbritanniens aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 129ff (136).

<sup>58</sup> Vgl. *Poelzig/Bärnreuther*, Die finanzmarktrechtlichen Konsequenzen des „Brexit“, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 153 ff (155).

<sup>59</sup> Vgl. *Rathke*, Brexit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 211 ff (223).

<sup>60</sup> Vgl. *Rathke*, Brexit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 211 ff (228).

<sup>61</sup> Wird als Begriff des Besitzstandes des EU-Rechts verwendet. Insbesondere versteht man darunter wie er sich aus den Rechtsquellen des supranationalen Unionsrechts (Primärrecht, Sekundärrecht, Völkerrechtliche Verträge) und der Rechtsprechung des EuGH zum aktuellen Zeitpunkt ergibt; vgl. auch [http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Lexikon/Pdf/Acquis\\_communautaire.pdf](http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Lexikon/Pdf/Acquis_communautaire.pdf) (abgefragt am 01.06.2017).

Beitritt die gänzliche Anerkennung der Personenfreizügigkeit mitenthalten wäre. Genau dieser Punkt wird aber von Seiten der Briten überwiegend abgelehnt.<sup>62</sup>

Die aktuellen Äußerungen der britischen Premierministerin Theresa May weisen darauf hin, dass dieses Modell für Großbritannien wahrscheinlich keine Zukunft haben wird. Theresa May kündigt an, dass Großbritannien nach dem Austritt aus der Europäischen Union zeitgleich auch aus dem europäischen Binnenmarkt aussteigen möchte. Eine weitere Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes möchte sie ebenfalls verhindern.<sup>63</sup> Auch in der Mitteilung des Vereinigten Königreichs zum Austritt aus der EU wird darauf Bezug genommen, dass Britannien nach dem EU-Austritt keine Mitgliedschaft im Binnenmarkt sucht und für sie auch verständlich ist, dass die vier Grundfreiheiten unteilbar sind. Angestrebt wird jedoch eine umfassende Partnerschaft, die auf wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Zusammenarbeit beruhen soll.<sup>64</sup>

Das EWR-Abkommen begründet zwischen den Vertragsparteien aber ein binnenmarktähnliches Verhältnis, das, wie bereits beschrieben, auf die Wettbewerbsregeln und die vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes abzielt.<sup>65</sup>

Auf der anderen Seite sind im EWR-Abkommen die Bereiche der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nicht mitumfasst.

May äußert sich weiters, dass sie nicht auf eine Teil-Mitgliedschaft der EU oder eine assoziierte Mitgliedschaft in der Union hinarbeite. Ziel sei es nicht, ein Modell anzustreben, welches andere Länder bereits genießen. Mit diesen Aussagen spielte Theresa May auf die Beziehungen der EWR-Staaten, insbesondere auf Norwegen, an.<sup>66</sup>

Zusammenfassend gesagt, ist eine Mitgliedschaft Großbritanniens zum EWR nach dem Austritt aus der Union zwar grundsätzlich möglich, wie aber soeben aufgezeigt, ist ein solcher Beitritt höchstwahrscheinlich mit den Zielen der Briten nicht vereinbar und wird somit als möglicher Lösungsansatz eher nicht in Frage kommen.

---

<sup>62</sup> Vgl. *Wendland*, Die Auswirkungen des Brexit auf das Europäische Wettbewerbsrecht, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 231 ff (252).

<sup>63</sup> Vgl. Unterhaus stimmt über Brexit-Gesetz ab, <http://derstandard.at/2000052282248/Britisches-Unterhaus-stimmt-ueber-Brexit-Gesetz-ab> (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>64</sup> Vgl. Schriftliche Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Art 50, 4, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/29-euco-50-statement-uk-notification/> (abgefragt am 30.04.2017).

<sup>65</sup> Vgl. *Graver*, Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht* (EnzEuR Band I) (2014), § 19, Rn 14.

<sup>66</sup> Vgl. Theresa May will den harten Brexit, [http://diepresse.com/home/ausland/eu/5155681/EUAustritt\\_Theresa-May-will-den-harten-Brexit#](http://diepresse.com/home/ausland/eu/5155681/EUAustritt_Theresa-May-will-den-harten-Brexit#) (abgefragt am 05.05.2017).

## C Lösung am Beispiel der Schweiz

### 1 Einführung

Eine weitere Alternative, wie man die Zukunft Großbritanniens mit der EU gestalten könnte, wäre der Abschluss von zahlreichen bilateralen Abkommen, wie es etwa im Verhältnis der EU zur Schweiz der Fall ist.

Das vorher schon kurz diskutierte, ablehnende Referendum der Schweizer Bevölkerung zum Beitritt des EWR-Abkommens stellte die Weichen zum Abschluss zahlreicher bilateraler Verträge. Diese Abkommen sollten eine wirtschaftliche Isolation der Schweiz verhindern, da die Schweiz Mitte der 1990 Jahre, als einziges Mitglied der EFTA, keinen privilegierten Zugang zum Europäischen Binnenmarkt hatte, obwohl sie geographisch gesehen im Herzen der Union beheimatet ist.<sup>67</sup>

Mittlerweile wurden rund 130 Verträge abgeschlossen.<sup>68</sup> Die erste Reihe der Bilateralen Abkommen, die sog „Bilateralen I“, zielen hauptsächlich auf eine Öffnung der Märkte und auch auf eine Teilnahme an Freiheiten und Politiken der EU ab. Etwas später, im Jahr 2004, wurden dann weitere Abkommen, die sog „Bilateralen II“ abgeschlossen. Durch diese Abkommen soll der wirtschaftliche Bereich gestärkt werden. Darüber hinaus beinhalten sie wichtige politische Bereiche wie etwa die Binnenmarktsicherheit, die Umwelt, das Asylrecht und den Bereich Kultur.<sup>69</sup>

Somit kann als Hauptziel dieser Verträge genannt werden, der Schweizer Wirtschaft einen nichtdiskriminierenden Zugang zum Europäischen Binnenmarkt zu ermöglichen. Weiters eine Beteiligung der Schweiz an Teilbereichen, wie etwa der Sicherheit, des Raums der Freiheit sowie des Rechts als Beginn eines angesteuerten Europäischen Rechtsraums.<sup>70</sup>

### 2 Kurzdarstellung der wichtigsten Abkommen

#### 2.1 Das Freihandelsabkommen von 1972 als Grundstein

Aufgrund des Wechsels von Dänemark und Großbritannien in die damalige Europäische Gemeinschaft (EG) kam es dazu, dass die Schweiz und die restlichen verbleibenden EFTA-Staaten mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und den Mitgliedstaaten der

---

<sup>67</sup> Vgl. *Kaddous*, Die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht* (EnzEuR Band I) (2014), § 20, Rn 3.

<sup>68</sup> Vgl. *Breitenmoser/Weyeneth*, *Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU<sup>2</sup>* (2014), § 7, Rn 632.

<sup>69</sup> Vgl. *Kaddous*, Die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht* (EnzEuR Band I) (2014), § 20, Rn 4 ff.

<sup>70</sup> Vgl. *Breitenmoser/Weyeneth*, *Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU<sup>2</sup>* (2014) § 7, Rn 632.

Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) im Jahr 1972 ein Freihandelsabkommen (FHA) abschlossen.<sup>71</sup>

Dieses Freihandelsabkommen legte den Grundstein für die künftigen Beziehungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union.<sup>72</sup>

Das FHA regelt eine Liberalisierung des Handels mit Industrieprodukten hauptsächlich durch die Abschaffung der Zölle. Des Weiteren wird der Handel mit verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkten von Einschränkungen befreit. Auch die Amtshilfe in Zollsachen wird vom FHA geregelt.<sup>73</sup> Art 23 FHA normiert außerdem das Beihilfe- und Kartellverbot und das Dumpingverbot, dieses ist in Art 25 FHA geregelt.<sup>74</sup> Im Freihandelsabkommen ist jedoch keine Teilnahme an der EU-Zollunion vorgesehen. Aufgrund dessen werden weiterhin Warenkontrollen an der Schweizer Grenze durchgeführt, obwohl die Schweiz dem Schengener Raum zugehörig ist.<sup>75</sup>

## 2.2 Das Versicherungsabkommen 1989

Nach 18-jähriger Verhandlungsdauer wurde im Jahr 1989 zwischen der Schweiz und der EWG das Versicherungsabkommen geschlossen. Es gewährleistet im Bereich der Direktversicherungen die Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften. Unternehmen, welche die selbstständige Tätigkeit der Direktversicherung betreiben und einen Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei haben, können jeweils im Gebiet der anderen Vertragspartei Zweigniederlassungen gründen. Nicht möglich ist hingegen eine personenunabhängige, grenzüberschreitende Dienstleistung und damit der direkte Vertrieb von Sach- und Lebensversicherungen.<sup>76</sup>

## 2.3 Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit

Das Güterverkehrsabkommen aus dem Jahr 1990 beinhaltet Regelungen für die Zollkontrollen und die dazugehörigen Formalitäten im Bereich des Güterhandels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bestandteil dieses Abkommens ist die Vereinfachung von Güterverzollungen und eine Koordinierung der Zusammenarbeit der Zollämter. Aufgrund dessen, dass die Europäische Union eine Pflicht zur Voranmeldung für Waren hat, die den Export in Drittstaaten betreffen bzw aus diesen

---

<sup>71</sup> Vgl Steppacher, Schweiz – EU, in Bergmann (Hrsg), Handbuch der Europäischen Union<sup>5</sup> (2015), 835 ff (835).

<sup>72</sup> Vgl EU-Schweiz, [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Handelsabkommen\\_EU-EFTA\\_-\\_Schweiz.html](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Handelsabkommen_EU-EFTA_-_Schweiz.html) (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>73</sup> Vgl Breitenmoser/Weyeneth, Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU<sup>2</sup> (2014), § 7, Rn 633.

<sup>74</sup> Vgl Art 23, 25 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22.07.1972 (FHA), ABI 2005 L 23, 19.

<sup>75</sup> Vgl Breitenmoser/Weyeneth, Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU<sup>2</sup> (2014), § 7, Rn 638.

<sup>76</sup> Vgl Breitenmoser/Weyeneth, Die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, EuZW 2012, 854 ff, (854).

stammen, wurde das Abkommen im Jahr 2009 geändert, da sich diese neue Regelung nachteilig auf den Warenhandelsfluss zwischen der Europäischen Union und der Schweiz ausgewirkt hätte. Somit wurde entschieden, dass die Vereinbarung dahingehend geändert wurde, dass eine Pflicht zur Voranmeldung für den Warenverkehr innerhalb der beiden Vertragsparteien als unanwendbar erklärt wurde. Dieses geänderte Abkommen trat schließlich am 1. Jänner 2011 in Kraft und stellt eine Vereinfachung der Zollkontrollen für Lastkraftwagen an der Grenze zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz dar.<sup>77</sup>

## 2.4 Sektorielle Verträge

Mit den „Bilateralen I“ und „Bilateralen II“ wurde eine Reihe sektorieller Verträge zwischen der Europäischen Union und der Schweiz geschlossen. Durch diese Abkommen hat sich die Schweiz erheblich mit dem Binnenmarkt der EU verbunden. Die Bilateralen I + II unterscheiden sich als Assoziierungsabkommen von gewöhnlichen Handels- bzw. Kooperationsverträgen durch gemeinsame Überwachung und Streitschlichtungsmechanismen.<sup>78</sup>

### 2.4.1 „Bilaterale I“

Folgende sieben Bereiche werden von diesem Abkommen erfasst, wobei sechs von diesen eine Marktöffnung betreffen: Die Forschung, der Landverkehr, der Luftverkehr, die Personenfreizügigkeit, technische Handelshemmnisse, landwirtschaftliche Produkte und das öffentliche Auftragswesen. Unterzeichnet wurden diese Abkommen am 21. Juni 1999 und traten dann schließlich am 1. Juni 2002 in Kraft.<sup>79</sup>

### 2.4.2 „Bilaterale II“

Die sogenannten „Bilateralen II“ bestehen aus neun Abkommen. Diese Verträge gehen über das Außenwirtschaftsrecht hinaus. Sie erfassen auch Bereiche der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere für die Verbindung im Bereich Dublin und Schengen sowie den Abschluss der Übereinkommen über Betrugsbekämpfung und Zinsbesteuerung.<sup>80</sup>

Die Verhandlungen zu den Bilateralen Abkommen II begannen im Jahr 2002. Dieses zweite Vertragsbündel umfasst also die Erweiterung der Zusammenarbeit von Betrugsfällen, den Abschluss von Vereinbarungen die die Umwelt betreffen, die Medien, die Altersversorgung, die Statistik, die Bildung, über Dienstleistungen und betreffend dem Handel mit

---

<sup>77</sup> Vgl. Kaddous, Die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz, in Hatje/Müller-Graff (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I) (2014), § 20, Rn 14.

<sup>78</sup> Vgl. Breitenmoser/Weyeneth, Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU<sup>2</sup> (2014), § 7, Rn 641.

<sup>79</sup> Vgl. Steppacher, Schweiz – EU, in Bergmann (Hrsg), Handbuch der Europäischen Union<sup>5</sup> (2015), 835 ff (837).

<sup>80</sup> Vgl. Breitenmoser/Weyeneth, Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU<sup>2</sup> (2014), § 7, Rn 717.

verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Des Weiteren enthalten ist eine Einbindung der Schweiz, unter Wahrung des Schweizer Bankgeheimnisses, in das EU-System der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung. Auch der Schweizer Beitritt zu Schengen und Dublin ist Teil des Abkommens. Das Dossier der Dienstleistungsliberalisierung wurde jedoch auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt.<sup>81</sup>

### 2.4.3 Charakteristika der Abkommen I + II

Beide oben beschriebenen Pakte, die sogenannten Bilateralen I und II, stellen jeweils getrennte Verträge dar. Aus diesem Grund sind bei diesen Abkommen die Fragen bezüglich der institutionellen Ausgestaltung bzw der Streitbeteiligung für jeden Bereich einzeln geregelt. Diese Abkommen sind aber ebenso miteinander verbunden. Bei den Bilateralen II ist diese Verbindung nur politischer Natur, hingegen besteht bei dem Abkommen der Bilateralen I eine rechtliche Verknüpfung. Diese rechtliche Verbindung in den sieben Abkommen der Bilateralen I, welche jeweils in den Schlussbestimmungen aller Abkommen verankert ist, wirkt sich dadurch aus, dass alle diese Verträge nur gemeinsam in Kraft treten können. Im Umkehrschluss verlieren diese Abkommen ihre Gültigkeit, wenn aus diesem Paket ein Abkommen gekündigt bzw nicht mehr verlängert wird. Eine solche Verknüpfung wird als Guillotine-Klausel (Art 25 Abs 4 FZA) bezeichnet.<sup>82</sup>

Überdies soll aufgezeigt werden, dass die beiden Assoziierungsabkommen „Schengen“ und „Dublin“ ebenso miteinander verbunden sind. Dies bedeutet, wenn eines der beiden Abkommen gekündigt wird, gilt diese Auflösung auch für das andere (Art 17 Abs 2 iVm Art 15 Abs 4 SAA).<sup>83</sup>

### 2.4.4 Weitere bilaterale Verträge nach 2004

Auch nach Abschluss der oben genannten Verträge wurden noch weitere erwähnenswerte Abkommen geschlossen. Sie umfassen die polizeiliche und justizielle grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Bezug auf internationale Kriminalität sowie Bereiche der Forschung und Rüstungsentwicklung. Darin ist eine Zusammenarbeit zwischen Agenturen der EU und der Schweiz vorgesehen. Es handelt sich dabei um das Europol-Abkommen, das Eurojust-Abkommen und das Abkommen mit der Europäischen Verteidigungsagentur.<sup>84</sup>

Weitere sektorielle Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden angestrebt. Beispielhaft sollen die Bereiche Elektrizität und chemische Substanzen genannt werden. Auch wird eine vermehrte Teilnahme der Schweiz

---

<sup>81</sup> Vgl Steppacher, Schweiz – EU, in Bergmann (Hrsg), Handbuch der Europäischen Union<sup>5</sup> (2015), 835 ff (836).

<sup>82</sup> Vgl Epiney, Die Beziehungen Schweiz – EU als Modell für die Gestaltung des Verhältnisses Großbritanniens zur EU, in Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 77 ff (81).

<sup>83</sup> Vgl Breitenmoser/Weyeneth, Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU<sup>2</sup> (2014), § 7, Rn 718.

<sup>84</sup> Vgl Kaddous, Die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz, in Hatje/Müller-Graff (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I) (2014), § 20, Rn 61 ff.

am Binnenmarkt forciert, diese Bereiche scheiterten jedoch bisher an institutionellen Grundfragen.<sup>85</sup>

### 3 Rechtlicher Rahmen

Trotz aller Unterschiede weisen die Bilateralen Abkommen eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf, sei es materieller oder auch institutioneller Natur. Teilweise differenzieren sich jedoch die Bilateralen I und Bilateralen II und auch Besonderheiten zwischen den einzelnen Abkommen sind zu verzeichnen. Als Hintergrund ist hier anzumerken, dass es sich bei den Bilateralen Abkommen um typische völkerrechtliche Verträge handelt. Aus diesem Grund handelt es sich bei den Abkommen meist nicht um eigentliche Integrationsverträge im Sinn einer realen Einbindung in die Integration der Europäischen Union bzw ihrer Mitgliedstaaten.<sup>86</sup>

Ausgenommen davon ist das Luftverkehrsabkommen aus dem Bilateralen Abkommen I. Dieses stellt in differenzierter Hinsicht eine echte Integration auf den Bezug der Befugnisse der Organe der Europäischen Union dar. Aus Teilintegrationsvertrag können in weiterer Folge die Schengen/Dublin-Abkommen gezählt werden, da die Schweiz sich in diesen Verträgen weitgehend zur Übernahme der *acquis communautaire* des einschlägigen Unionsrechts verpflichtet.<sup>87</sup>

Wie in der Europäischen Union gilt in der Schweiz der Grundsatz des Monismus. Dies bedeutet, dass die Schweiz ohne weiteren Umsetzungsakt an das Völkerrecht gebunden ist. Darauf aufbauend sind Sekundärrechtsakte, die auf die sektoriellen Verträge Bezug nehmen, dem Landesrecht zuzuordnen.<sup>88</sup>

#### 3.1 Statische und dynamische Verträge

Ausgenommen der Assoziierungsabkommen zu Schengen und Dublin, diese stellen Abkommen iSd Art 217 AEUV dar, und einigen wenigen anderen Ausnahmen, sind die sektoriellen Verträge statischer Natur. Dies bedeutet, dass die Schweiz den Besitzstand, zu dem auch die Rechtsprechung des EuGH zu zählen ist, nur in dem Umfang übernommen hat, wie er zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestanden hat. Die Schweiz wird vom Gemischten Ausschuss über die Rechtsprechung des EuGH, welche nach der Vertragsunterzeichnung ergangen ist, informiert. Anders hingegen ist es bei den Abkommen

---

<sup>85</sup> Vgl Vöneky/Beylage-Haarmann in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union 60 EL (2016), Art 217 AEUV, Rn 75.

<sup>86</sup> Vgl Epiney, Die Beziehungen Schweiz – EU als Modell für die Gestaltung des Verhältnisses Großbritannien zur EU, in Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 77 ff (80).

<sup>87</sup> Vgl Epiney, Die Beziehungen Schweiz – EU als Modell für die Gestaltung des Verhältnisses Großbritannien zur EU, in Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 77 ff (81).

<sup>88</sup> Vgl Breitenmoser/Weyeneth, Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU<sup>2</sup> (2014), § 7, Rn 754.

von Schengen und Dublin, hier handelt es sich um dynamische Vereinbarungen. Dies bedeutet, dass das *acquis communautaire* im vollen Umfang übernommen wird. Bei der Weiterentwicklung dieses Besitzstandes hat die Schweiz zwar ein Mitspracherecht, ein Mitentscheidungsrecht ist hingegen zu verneinen.<sup>89</sup>

### 3.2 Verfahrensrechtliche und institutionelle Fragen

Seit dem Jahr 2014 verhandeln die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Europäische Union über ein Rahmenabkommen. Bestandteil dieses Abkommens sollen Fragen der Übernahme des neuen EU-Rechts in erfasste Bereiche der sektoriellen Abkommen sein. Des Weiteren soll die Überwachung der einwandfreien und einheitlichen Auslegung und Anwendung des Vertragsrechts ausgehandelt werden. Auch stellt sich die Frage über den Ablauf, in dem über Uneinigigkeiten über die Auslegung bzw die Anwendung des Vertragsrechts entschieden werden soll.<sup>90</sup>

## 4 Zukunft Schweiz – EU

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU sind jedenfalls als sehr intensiv zu beschreiben. Eine Vielzahl von Bereichen werden in den Abkommen abgedeckt und geregelt. Weiters ist anzumerken, dass die Schweiz der einzige Drittstaat ist, der so viele internationale Verträge mit der Union geschlossen hat. Die enorme Komplexität, sei es auf materieller oder institutioneller Ebene, ist keinesfalls zu unterschätzen.<sup>91</sup>

Fraglich ist, welche Möglichkeiten die Schweiz und die Europäische Union in der Zukunft haben. Es gibt dabei mehrere Möglichkeiten, wie etwa die Weiterführung der bilateralen Beziehungen. Wenn die Schweiz jedoch nicht bereit ist, ihre Vielzahl von statischen Abkommen an das *acquis communautaire* anzupassen, wird es höchstwahrscheinlich einen Stillstand geben. Ein solcher Stillstand hätte wohl zur Folge, dass sich die Kluft zwischen dem bilateralen Vertragsrecht und dem im jeweiligen Bereich weiterentwickelten EU-Recht stetig vergrößern würde. Längerfristig könnte eine solche Entwicklung zu einer Rechtsunsicherheit und einem erschwerten Zugang zum Binnenmarkt von ansässigen Unternehmen in der Schweiz führen.<sup>92</sup>

Falls sich die Schweiz jedoch dazu entscheidet, sich dem Besitzstand und zumindest teilweise dem EFTA-Gerichtshof zu unterwerfen, würde dies sehr nahe an einen EWR-Beitritt

---

<sup>89</sup> Vgl *Breitenmoser/Weyeneth*, Die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, *EuZW* 2012, 854 ff (856).

<sup>90</sup> Vgl *Breitenmoser/Weyeneth*, *Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU*<sup>2</sup> (2014), § 7, Rn 746.

<sup>91</sup> Vgl *Kaddous*, Die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I)* (2014), § 20, Rn 135.

<sup>92</sup> Vgl *Breitenmoser/Weyeneth*, *Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU*<sup>2</sup> (2014), § 7, Rn 788.

herankommen. Weitere Möglichkeiten wären ein Beitritt zum EWR, thematisiert wird auch eine Möglichkeit eines „EWR-light“ oder einem vollständigen EU-Beitritt.<sup>93</sup>

## 5 Ist der Abschluss bilateraler Verträge am Beispiel der Schweiz zwischen Großbritannien und der EU grundsätzlich denkbar?

Wie eingangs schon erwähnt, waren diese bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz grundsätzlich nie geplant. Vielmehr ist dieses Sonderling-Rosinen-Modell aufgrund des ablehnenden Referendums der Schweizer Bevölkerung zum Beitritt des EWR als sog „Betriebsunfall“ entstanden.<sup>94</sup>

Die Verhandlungsposition der Europäischen Union hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. Es ist wohl davon auszugehen, dass die EU künftig keine Abkommen wie die „Bilateralen I“ schließen wird. Einer der Gründe ist jedenfalls, dass verhindert werden soll, dass ein Staat durch bilaterale Abkommen mehr Vorteile genießt als ein EU-Mitgliedstaat.<sup>95</sup> Auch unter Punkt IV der Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017, dieser handelt von den vorbereitenden Gesprächen für künftige Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien, wird explizit darauf hingewiesen, dass zwischen der Europäischen Union und einem Nicht-Mitgliedstaat nicht dieselben Vorteile geboten werden wie bei einer Unionsmitgliedschaft.<sup>96</sup>

Dieser Ansatz wird insbesondere deutlich, indem die Tendenz zu erkennen ist, dass ein Drittstaat, der ein Interesse an einer Mitwirkung eines Teils des europarechtlichen Besitzstandes hat, durch diese Mitgliedschaft letztendlich auch die Übernahme des unionsrechtlichen Besitzstandes und gewisser institutioneller Grundsätze akzeptieren muss.<sup>97</sup>

Weiters ist fraglich, ob sich die mannigfaltigen Verflechtungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union überhaupt in einer zweckmäßigen Zahl an solchen bilateralen Verträgen darstellen lassen. Wenn man beachtet, wie oben bereits erläutert, dass zwischen der Schweiz und der Europäischen Union schon über 130 solcher Abkommen bestehen, wird

---

<sup>93</sup> Vgl *Breitenmoser/Weyeneth*, Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU<sup>2</sup> (2014), § 7, Rn 790 ff.

<sup>94</sup> Vgl *Müller-Graff*, Brexit – die unionsrechtliche Dimension, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 33 ff (53).

<sup>95</sup> Vgl *Epiney*, Die Beziehungen Schweiz – EU als Modell für die Gestaltung des Verhältnisses Großbritannien zur EU, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 77 ff (93).

<sup>96</sup> Vgl EUCO XT 20004/2017, Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexid-guidelines/> (abgefragt am 30.04.2017).

<sup>97</sup> Vgl *Epiney*, Die Beziehungen Schweiz – EU als Modell, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 77 ff (93).

der Reguliersaufwand zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ein zurzeit kaum abschätzbarer. Das Schweizer Modell ist bis jetzt einzigartig und bislang die Ausnahme.<sup>98</sup>

Aufgrund der soeben dargestellten Tatsachen und Fakten kann nun festgehalten werden, dass ein Modell nach dem Schweizer Vorbild grundsätzlich auch für Großbritannien in Frage kommen kann. Wenn man die einzelnen Abkommen und Verträge näher betrachtet, könnte man wahrscheinlich auf die Idee kommen, sich wie bei einem Baukastensystem die besten Punkte für eine gute Lösung, je nach Bedarf des Vereinigte Königreichs, zusammenzubasteln. Genau diese Vorgehensweise wird aber seitens der Europäischen Union abgelehnt.<sup>99</sup> Somit wird die Annahme, dass das Schweizer Modell als Vorlage für die zukünftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union dienen soll, aufgrund der oben erläuterten Problematiken, sehr unwahrscheinlich sein.

## **D Das Abkommen zwischen der EU und der Türkei – ein weiterer Lösungsansatz?**

### **1 Einführung**

Neben der Schweiz gehört zu den am weitest entwickelten sektoral-bilateralen Vertragsbeziehungen zwischen der EU und einem Drittstaat die Türkei.<sup>100</sup>

Die Zielsetzung des Abkommens von Ankara aus dem Jahr 1963 definiert hauptsächlich die Entwicklung der türkischen Wirtschaft und die Errichtung einer Zollunion.<sup>101</sup> Weiters ist anzumerken, dass das Assoziierungsabkommen die Perspektive eines EU-Beitritts eröffnet, jedoch wird im Abkommen diesbezüglich kein Rechtsanspruch eingeräumt.<sup>102</sup>

### **2 Rechtliche Grundlagen**

Es handelt sich hier um ein Assoziationsabkommen, abgeschlossen zwischen der EU und der Türkei. Die Grundlage zum Abschluss solcher Abkommen ist in Art 217 AEUV normiert. Die Vereinbarung statuiert die wirtschaftlichen und politischen Ziele und legt die Rahmenbedingungen zu ihrer Verwirklichung fest. Dieses Assoziationsabkommen besteht

---

<sup>98</sup> Vgl. *Wendland*, Die Auswirkungen des Brexit auf das Europäische Wettbewerbsrecht, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 231 ff (253).

<sup>99</sup> Vgl. unter Punkt I Abs 1 der Leitlinien des Europäischen Rates, kein „Rosinenpicken“, EUCO XT 20004/2017, Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexit-guidelines/> (abgefragt am 30.04.2017).

<sup>100</sup> Vgl. *Müller-Graff*, *Brexit – die unionsrechtliche Dimension*, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 33 ff (52).

<sup>101</sup> Vgl. *Breitenmoser/Weyeneth*, *Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU<sup>2</sup>* (2014), § 14, Rn 1462.

<sup>102</sup> Vgl. *Vöneky/Beilage-Haarmann* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), *Das Recht der Europäischen Union* 60 EL (2016), Art 217 AEUV, Rn 80.

aus einem Vertragstext, einem Finanzprotokoll, weiters einem vorläufigen Protokoll, der Schlussakte sowie einer Erklärung der Vertragsparteien. Neben der Zollunion für den gewerblichen Warenverkehr werden sachbezogen noch weitere Bereiche geregelt. Darüber hinaus zählen Zusatz- und Ergänzungsprotokolle sowie Beschlüsse des Assoziationsrates auch zu den Grundlagen des Vertrages.<sup>103</sup>

### 3 Ziele des Abkommens

Gem Art 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei ist das Ziel des Abkommens, die Festigung der türkischen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die schrittweise Errichtung einer Zollunion. Dies ist in drei Phasen vorgesehen, und zwar der Vorbereitungsphase, der Übergangsphase und schließlich der Endphase.<sup>104</sup>

Durch das Zusatzprotokoll vom 23. November 1970 werden die Bedingungen, der Zeitplan und die Einzelheiten zur Umsetzung der Übergangsphase festgelegt.<sup>105</sup> Dieses Zusatzprotokoll gilt als *lex specialis* zum Assoziierungsabkommen. Es definiert die schrittweise Herstellung einer Zollunion mit Sonderregelungen für Agrarprodukte, eine Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Liberalisierung der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs und des Zahlungs- und Kapitalverkehrs. Die Umsetzung dieser im Zusatzprotokoll normierten Ziele sollte innerhalb von 22 Jahren erreicht werden. Aufgrund politischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten zog sich diese Umsetzung jedoch bis zum 31. Dezember 1995 hin.<sup>106</sup>

Die dritte Stufe der Zollunion trat mit Beschluss 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995, über die Durchführung der Endphase einer Zollunion, schließlich am 31. Dezember 1995 in Kraft.<sup>107</sup> Dieser Beschluss klärt die Verwirklichung der Endphase im Bereich der Zollunion. Geregelt werden danach unter anderem der freie Warenverkehr, die Übernahme der essenziellsten Bestimmungen bezüglich der gemeinschaftlichen

---

<sup>103</sup> Vgl. Güney, Assoziationsabkommen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – Türkei, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht* (EnzEuR Band I) (2014), § 23, Rn 6 ff.

<sup>104</sup> Vgl. Abkommen 64/733/EWG zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei, ABl 1964 L 217, 3687.

<sup>105</sup> Vgl. Verordnung 2760/72/EWG des Rates vom 19.12.1972 über den Abschluss des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls, die am 23.11.1970 unterzeichnet wurden und dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei als Anhänge beigelegt sind, und über die zu deren Inkrafttreten zu treffenden Maßnahmen, ABl 1972 L 293,3.

<sup>106</sup> Vgl. Vöneky/Beylage-Haarmann in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), *Das Recht der Europäischen Union* 60 EL (2016), Art 217 AEUV, Rn 81.

<sup>107</sup> Vgl. Beschluss 96/142/EG Nr 1/95 des Assoziationsrates EG – Türkei vom 22.12.1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion, ABl 1996 L 35, 1.

Handelspolitik und des kollektiven Zolltarifs sowie den wirksamen Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen, kommerziellen und gewerblichen Eigentums.<sup>108</sup>

In weiterer Folge sind in getrennten Präferenzabkommen der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und Stahlerzeugnissen geregelt worden. Auch für die Zusammenarbeit im Bereich des Zollwesens wurden zur Illustration weitere Beschlüsse des EU-Türkei-Ausschusses abgeschlossen. Das zweite Zusatzprotokoll, das die Zollunion auf die neuen EU Mitgliedstaaten inklusive Zypern ausweitet, wurde zwar von der Türkei unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert. Grund dafür ist wohl die Nichtanerkennung der Republik Zypern durch die Türkei.<sup>109</sup>

## 4 Rechtsangleichung

Aufgrund dessen, dass die Türkei kein Mitglied der Europäischen Union ist, stellt sich die faktische Übernahme des Unionsrechts in differenzierten Formen dar. Drei Arten können dabei unterschieden werden, eine Angleichung des türkischen Rechts aufgrund des Beitrittsprozesses, eine Anpassung aufgrund des sog autonomen Nachvollzugs und eine Inspiration des Richters und des Gesetzgebers aufgrund der Entwicklungen der Union im Rahmen eines klassischen Rechtsvergleichs.<sup>110</sup>

### 4.1 Autonomer Nachvollzug

Die Türkei trifft keine rechtliche Verpflichtung das EUV, das AEUV oder Sekundärrechtakte der Union zu beachten. Trotzdem wird das türkische Recht von der Rechtsentwicklung der Union stetig beeinflusst. Der „autonome Nachvollzug“ beschreibt die Aufnahme von Regelungen des Europarechts in die nationale, hier also türkische Rechtsordnung, und das freiwillig ohne rechtliche Verpflichtung. Eine Möglichkeit zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH gibt es jedoch nicht. Auch ist es nicht möglich, sich bei mangelhaftem Vollzug dieser Angleichung auf das *acquis communautaire* der Union zu berufen.<sup>111</sup>

### 4.2 Auslegung dieses Rechts und der Einfluss der EuGH-Rechtsprechung

Das Recht der Union bewirkt keine rechtsverbindlichen Wirkungen auf das Recht von Staaten, die kein Mitglied der Europäischen Union sind. Somit unterliegt die Auslegung von autonom nachvollzogenem Recht nicht der Pflicht, dieses unionsrechtskonform auszulegen.

---

<sup>108</sup> Vgl *Vöneky/Beylage-Haarmann* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), *Das Recht der Europäischen Union* 60 EL (2016), Art 217 AEUV, Rn 82.

<sup>109</sup> Vgl *Güney*, *Assoziationsabkommen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – Türkei*, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I)* (2014), § 23, Rn 40 ff.

<sup>110</sup> Vgl *Güney*, *Assoziationsabkommen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – Türkei*, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I)* (2014), § 23, Rn 46.

<sup>111</sup> Vgl *Güney*, *Assoziationsabkommen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – Türkei*, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I)* (2014), § 23, Rn 50 ff.

Eine Befolgungspflicht der Türkei, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu befolgen, besteht grundsätzlich nicht. Auch im Ankara-Abkommen ist eine Zuständigkeit des EuGH nicht normiert. Lediglich steht es gem Art 25 des Abkommens dem Assoziationsrat offen, Streitigkeiten durch Beschluss zu beenden oder gegebenenfalls dem EuGH oder einem anderen Gericht vorzulegen.<sup>112</sup>

## 5 Modell Türkei – ist das vielleicht die Zukunft?

Das soeben skizzierte Ankara-Abkommen aus dem Jahr 1963 und die darauf beruhenden Beschlüsse regeln im Wesentlichen eine funktionierende Zollunion für fast alle Waren.<sup>113</sup> Das Vereinigte Königreich hätte bei dieser Lösung keine Verpflichtung, finanzielle Beiträge an die Europäische Union zu zahlen.<sup>114</sup> Auch besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Rechtsprechung des EuGH zu folgen.

Fraglich ist jedoch, ob ein solcher Abschluss eine ausreichende Lösung zwischen der Europäischen Union und Großbritannien darstellen könnte, da wichtige Bereiche, wie zB der Zugang des britischen Finanzsektors zum europäischen Binnenmarkt, von einer solchen bloßen Freihandelszone nicht erfasst sind.<sup>115</sup>

## E Übereinkunft im Rahmen guter Nachbarschaft gem Art 8 EUV

### 1 Einführung

Die Europäische Union verfolgt mit der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) das ordnungspolitische Interesse, in ihrer Nachbarschaft die Sicherheit, den Wohlstand und schließlich die Stabilität zu forcieren. Die EU möchte sich dadurch mit einem Schutzmantel von verantwortungsvoll regierten Staaten umgeben.<sup>116</sup> Basierend auf den Werten der Demokratie, der Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ist sie eine bilaterale Politik, die zwischen der Europäischen Union und dem Partnerland geschlossen wird.<sup>117</sup>

---

<sup>112</sup> Vgl *Güney*, Assoziationsabkommen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – Türkei, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I)* (2014), § 23, Rn 55 ff.

<sup>113</sup> Vgl *Müller-Graff*, *Brexit – die unionsrechtliche Dimension*, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 33 ff (52).

<sup>114</sup> Vgl *Poelzig/Bärnreuther*, *Die finanzmarktrechtlichen Konsequenzen des „Brexit“*, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 153 ff (155).

<sup>115</sup> Vgl *Müller-Graff*, *Brexit – die unionsrechtliche Dimension*, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017), 33 ff (52).

<sup>116</sup> Vgl *Lippert*, *Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP)*, in *Bergmann* (Hrsg), *Handbuch der Europäischen Union*<sup>5</sup> (2015), 329 ff (334).

<sup>117</sup> Vgl *Rey/Legrand*, *Die Europäische Nachbarschaftspolitik*, [http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU\\_6.5.4.html](http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU_6.5.4.html) (abgefragt am 05.05.2017).

Diese besondere Vereinbarung im Rahmen guter Nachbarschaft gem Art 8 EUV könnte ein weiterer Lösungsansatz für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien sein.<sup>118</sup>

Als aktuelles und eventuell geeignetes Beispiel für eine Lösung soll in diesem Zusammenhang das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine näher beschrieben werden. Um einen verständlichen Zusammenhang herzustellen, soll zuerst allgemein auf die Grundstruktur der ENP eingegangen und erst in der Folge am Beispiel der Ukraine vertieft werden.

## 2 Ziele und Kernelemente

Die ENP wurde im Jahr 2004 im Rahmen der EU-Erweiterung entwickelt. Als Kernziele dieser Europäischen Nachbarschaftspolitik kann eine engere politische, sicherheitspolitische sowie sozioökonomische Zusammenarbeit mit den EU Nachbarländern genannt werden. Ein wesentliches Element der ENP ist, dass sie keine EU-Mitgliedschaft für die Zukunft in Aussicht stellt. Sie ist daher nicht als Erweiterungspolitik zu verstehen, sondern als Grundlage für die Stärkung der bilateralen Beziehungen sowie als Rahmen für die Schaffung von Sicherheit und Stabilität in diesen Regionen. Weiters ist für die Europäische Nachbarschaftspolitik charakteristisch, dass sie den Nachbarländern die Möglichkeit eines wichtigen Grades an Integration bietet. Dies schließt eine Mitwirkung am EU-Binnenmarkt mit ein. Als Gegenleistung gehen die Partnerländer präzise Verpflichtungen mit der EU ein, um Bereiche wie die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und auch die Achtung der Menschenwürde zu stärken. Marktwirtschaftlich ausgestaltete Reformen, die Beschäftigungspolitik sowie der soziale Zusammenhalt sollen dadurch gefördert werden und schlussendlich dazu beitragen, dass die fundamentalen Ziele der Außenpolitik, wie die Bekämpfung des Terrorismus sowie die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, erreicht werden.<sup>119</sup>

## 3 Rechtsgrundlage

### 3.1 Primärrecht der Europäischen Union

Durch den Vertrag von Lissabon hat die Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union zum ersten Mal eine normative Verankerung gefunden.<sup>120</sup> Anzumerken ist, dass Art 8 Abs1 EUV nur die besonderen Beziehungen der EU zu den Nachbarschaftsländern erwähnt, jedoch wird der Begriff der Nachbarschaft oder des Nachbarschaftslandes dort nicht näher definiert.

---

<sup>118</sup> Vgl *Skouris*, Brexit: Rechtliche Vorgaben für den Austritt der EU, *EuZW* 2016, 806 ff (809).

<sup>119</sup> Vgl *Kleedorfer/Mlejnek/Stowasser*, Europäische Nachbarschaftspolitik, [https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt\\_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf](https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf) (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>120</sup> Vgl *Petrov/Braun*, Die Östliche Partnerschaft als besondere Ausprägung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht* (EnzEuR Band I) (2014), § 22, Rn 10.

Der Norm lässt sich nicht entnehmen, wie weit dieser Nachbarschaftsbegriff zu verstehen ist. Er enthält also keine Aussage zur geographischen Reichweite der Nachbarschaftspolitik. Unstrittig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass Art 8 Abs 1 EUV jedenfalls weiter zu verstehen ist, als Art 49 Abs 1 EUV, welcher die Beitrittsvorschriften zur Europäischen Union normiert.<sup>121</sup>

Art 8 EUV umfasst kompetenzrechtlich einen zweifachen Regelungsgehalt. In Abs 1 wird die Gemeinschaft zur Bildung einer Nachbarschaftspolitik verpflichtet, somit obliegt den Organen der EU eine vertragliche Handlungspflicht zur Entwicklung bevorzugter Nachbarschaftsabkommen. Nicht notwendig ist jedoch der Abschluss von Nachbarschaftsabkommen nach Art 8 Abs 2 EUV, nur für diese Abkommen bildet Abs 2 eine eigenständige Rechtsgrundlage. Eine sonstige Umsetzung der Handlungspflicht nach Art 8 Abs 1 EUV kann auch durch andere Kompetenzzuweisungen erfolgen.<sup>122</sup>

Die Kompetenzgrundlage für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge zwischen der EU und ihren Nachbarstaaten normiert somit Art 8 Abs 2 EUV. Davon erfasst sind sowohl bilaterale wie auch multilaterale Verträge. Anzumerken ist, dass Art 8 Abs 2 EUV in doppelter Hinsicht einen fakultativen Charakter besitzt. Der Grund dafür ist, dass die Union nicht verpflichtet ist, mit ihren Nachbarländern ein Abkommen aufgrund dieser Norm zu schließen, arg „kann“ im Abs 1. Die Nachbarschaftspolitik kann somit auch aufgrund sektoraler Verträge, Binnenrechtsakte oder politischer Maßnahmen realisiert werden. Diese können ein umfassendes Nachbarschaftsabkommen ergänzen oder auch ersetzen. Weiters ist anzumerken, dass solche Nachbarschaftsabkommen nicht zwingend auf Art 8 Abs 2 EUV gestützt werden müssen. Es können weiterhin, als Alternative, herkömmliche Assoziierungsabkommen geschlossen werden, da Art 8 Abs 2 EUV in keinem besonderen Verhältnis zum Abschluss von Assoziierungsabkommen nach Art 217 EUV steht. In der Praxis wird eine Abgrenzung durch politisch-symbolische Merkmale entstehen.<sup>123</sup>

### 3.2 Sekundärrechtlicher Rahmen

Durch die Verordnung vom 11. März 2014 über die allgemeinen Regelungen zur Gründung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (European Neighbourhood Instrument, ENI)<sup>124</sup> wurde für den Kreis der Nachbarländer ein neugestaltetes, geographisches Außenhilfelinstrument geschaffen. Ergänzt wird diese Verordnung durch Programme der

---

<sup>121</sup> Vgl. *Petrov/Braun*, Die Östliche Partnerschaft als besondere Ausprägung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I) (2014), § 22, Rn 22.

<sup>122</sup> Vgl. *Thym* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union 60 EL (2016), Art 8 EUV, Rn 10.

<sup>123</sup> Vgl. *Thym* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union 60 EL (2016), Art 8 EUV, Rn 11 ff.

<sup>124</sup> Vgl. Verordnung 232/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments, ABI 2014 L 77, 27.

Entwicklungszusammenarbeitsverordnung (Development Cooperation Instrument, DCI)<sup>125</sup> und zusätzliche vier thematische Instrumente. Die gesetzliche Grundlage, auf derer die ENI-VO erlassen wurde, ist nicht Art 8 Abs 2 EUV, sondern Art 209 AEUV und Art 212 AEUV. Der Grund dafür ist, dass Art 8 Abs 2 EUV keine eigene Aussage bezüglich dem einzuschlagenden unionalen Gesetzgebungsverfahren normiert.<sup>126</sup>

## 4 Die Partnerländer

Derzeit pflegt die Europäische Union im Rahmen der ENP vertiefte nachbarschaftliche Beziehungen zu 15 Staaten.<sup>127</sup> Diese stammen aus dem südlichen Mittelmeerraum, Afrika und dem Nahen Osten.<sup>128</sup>

### 4.1 Die Südliche Partnerschaft

Diese Partnerschaft wurde mit dem sog „Barcelona-Prozess“ im Jahr 1995 eingeleitet und im Jahr 2008 wurde sie schließlich neu definiert.<sup>129</sup> Die südliche Dimension der ENP bindet somit die Akteure des Barcelona-Prozesses sowie die der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft. Durch dieses Faktum ist die infrastrukturelle Komplexität der südlichen ENP-Partnerschaft schon definiert. Die Zusammensetzung ergibt sich aus einer Reihe von unterschiedlichen bilateralen Kooperationsabkommen, überwiegend dem Europa-Mittelmeer-Abkommen, sowie den multilateralen Verträgen der Union für das Mittelmeer. Der politische Dialog zwischen den Partnerländern soll verbessert, der Handel forciert sowie eine schrittweise Liberalisierung an den Binnenmarkt ermöglicht werden.<sup>130</sup>

### 4.2 Die Östliche Partnerschaft

Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik gründete die Europäische Union im Jahr 2009 mit sechs Staaten<sup>131</sup> aus den ehemaligen Sowjetrepubliken die „Östliche Partnerschaft“. Das Ziel dieser Partnerschaft ist die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Partnerländern untereinander sowie zwischen ihnen und der EU.<sup>132</sup>

---

<sup>125</sup> Vgl Verordnung 233/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, ABl 2014 L 77, 44.

<sup>126</sup> Vgl *Schmalenbach* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV<sup>5</sup> (2016), EU-Vertrag (Lissabon) Art 8, Rn 14.

<sup>127</sup> Dazu zählen Ägypten, Albanien, Israel, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Jordanien, Mauretanien, Libanon, Marokko, Monaco, Türkei, Montenegro, Palästina, Tunesien, Syrien (aufgrund des Bürgerkriegs wurde die Mitgliedschaft von Syrien ausgesetzt).

<sup>128</sup> Vgl *Kleedorfer/Mlejnek/Stowasser*, Europäische Nachbarschaftspolitik, [https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt\\_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf](https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf) (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>129</sup> Vgl *Kleedorfer/Mlejnek/Stowasser*, Europäische Nachbarschaftspolitik, [https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt\\_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf](https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf) (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>130</sup> Vgl *Kotzur*, Europäische Nachbarschaftspolitik, in *von Arnould* (Hrsg), Europäische Außenbeziehungen, (EnzEuR Band X) (2014), § 7, Rn 31 ff.

<sup>131</sup> Dazu zählen Georgien, Armenien, Aserbaidzhan, Moldau, Belarus und Ukraine.

<sup>132</sup> Vgl *Kleedorfer/Mlejnek/Stowasser*, Europäische Nachbarschaftspolitik, [https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt\\_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf](https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf) (abgefragt am 05.05.2017).

Es geht also darum, politische und wirtschaftliche Reformen zu forcieren und eine Annäherung an die Europäische Union zu unterstützen, um den Übergang zu Marktwirtschaft und Demokratie zu erleichtern. Das Fundament dieser Partnerschaft ist ein gemeinsames Interesse für die Grundwerte wie die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte, die Demokratie, die Grundfreiheiten, eine nachhaltige Entwicklung sowie eine gute Regierungsführung. Des Weiteren soll die Zusammenarbeit zwischen den Partnerländern selbst, durch Vertrauensaufbau, selbstständigen Lösungen von Konflikten, guten nachbarschaftlichen Beziehungen, welche für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nicht wegzudenken sind, gefördert werden.<sup>133</sup>

## 5 Gerichtliche Kontrolle

Die Nachbarschaftsabkommen nach Art 8 EUV sind in Bezug auf die gerichtliche Kontrolle wie Assoziierungsabkommen, analog nach Art 217 AEUV zu behandeln. Es handelt sich dabei um einen integralen Bestandteil der Rechtsordnung der EU. Aus diesem Grund sind diese von den Prinzipien des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts und, soweit einschlägig, dem Prinzip der unmittelbaren Anwendbarkeit erfasst. Die Nachbarschaftsabkommen unterliegen somit, wie die Assoziierungsabkommen, der Auslegungsbefugnis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Bei gemischten Abkommen ist jedoch unklar, wie weit die Reichweite der Befugnis des EuGH reicht. Dabei ist nicht geklärt, ob der EuGH die volle Organbefugnis zur Auslegung des kompletten Abkommens hat oder diese entlang der Abschlusskompetenz der EU verläuft.<sup>134</sup>

## 6 Mitteilung „Östliche Partnerschaft“ der Europäischen Kommission

Die EU hat bereits Ende der 90er Jahre mit den östlichen ENP-Ländern sogenannte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen geschlossen und in Kraft gesetzt. Die Europäische Kommission hat am 3. Dezember 2008 in ihrer Mitteilung identifiziert, dass Assoziierungsabkommen als geeignete Mittel zur zusätzlichen Anbindung der Partnerländer an die Europäische Union in Betracht kommen können. Bei den Ländern, bei denen eine positive Wirkung der Liberalisierung der Investitionen und auch des Handels durch eine Annäherung der Gesetzgebung der EU forciert werden kann, sollen Assoziierungsabkommen als integraler Bestandteil ein umfassendes Freihandelsabkommen beinhalten. Im Jahr 2014

---

<sup>133</sup> Vgl. *Petrov/Braun*, Die Östliche Partnerschaft als besondere Ausprägung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht* (EnzEuR Band I) (2014), § 22, Rn 48.

<sup>134</sup> Vgl. *Petrov/Braun*, Die Östliche Partnerschaft als besondere Ausprägung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht* (EnzEuR Band I) (2014), § 22, Rn 45.

wurden schließlich die Assoziierungsabkommen der Europäischen Union mit der Moldau, Georgien und der Ukraine unterzeichnet.<sup>135</sup>

Der politische Teil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine ist am 21. April 2014 von den zuständigen Organen unterfertigt worden. Im Juni 2014 wurden dann noch die wirtschaftlichen Bestimmungen des Abkommens ratifiziert. Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA), das die grundlegenden Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien geregelt hatte, wurde im Zuge dieses neuen Assoziierungsabkommens ersetzt. Bei diesem Abkommen geht es um eine neue Generation von völkerrechtlichen Verträgen zwischen der Europäischen Union und den Ländern der Östlichen Partnerschaft. Diese legen den Grundstein für die Heranführungsstrategie der Europäischen Union.<sup>136</sup>

Wie in der Einleitung schon kurz angekündigt, soll nun das Assoziierungsabkommen, das zwischen der Europäischen Union und der Ukraine abgeschlossen wurde, hier näher behandelt werden.

## **F Assoziierungsabkommen EU – Ukraine**

### **1 Einführung**

Die Grundlage für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine, bildet wie oben schon erwähnt, das Assoziierungsabkommen. Die Bereiche, die in die Kompetenz der EU fallen sind, Titel I-III, Titel V-VII sowie das Protokoll III und einige Anhänge. Diese werden seit 1. November 2014 vorläufig angewendet. Seit 1. Jänner 2016 wird auch der Handelsteil des Abkommens, die sogenannte „Deep and Comprehensive Free Trade Area“ kurz DCFTA, vorläufig angewendet.<sup>137</sup>

### **2 Zweck des Abkommens**

Das Assoziierungsabkommen stellt eine neue Dimension der vertraglichen Beziehungen zwischen der Ukraine und der Europäischen Union dar, welche durch die im Folgenden genannten Maßnahmen erreicht werden sollen. Dabei zielt das Abkommen auf eine wirtschaftliche Integration und eine politische Assoziation ab. Die schrittweise Annäherung zwischen den Vertragspartnern bezüglich gemeinsamer Werte soll gefördert werden, eine intensivere Zusammenarbeit in den Bereichen Recht, Sicherheit und Freiheit soll forciert werden. Des Weiteren zielt das Abkommen auf die Förderung von Stabilität und Frieden ab.

---

<sup>135</sup> Vgl. *Kleedorfer/Mlejnek/Stowasser*, Europäische Nachbarschaftspolitik, [https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt\\_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf](https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf) (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>136</sup> Vgl. *Tiede/Spiesberger/Bogedain*, An der Schwelle zum Binnenmarkt: Wirtschaftlicher Teil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine, *WiRO* 2014, 321 ff (321).

<sup>137</sup> Vgl. EU-Ukraine, [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Handelsabkommen\\_EU-Ukraine.html](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Handelsabkommen_EU-Ukraine.html) (abgefragt am 05.05.2017).

Um der Ukraine einen schrittweisen Zugang zum Binnenmarkt der EU zu ermöglichen, sollen Voraussetzungen für bessere Handels- und Wirtschaftsbeziehungen geschaffen werden. Auch wird eine engere Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Ukraine in anderen Bereichen, die von beiderseitigem Interesse sind, angestrebt.<sup>138</sup>

### **3 Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Abkommens**

In den Titeln IV-V sind insbesondere die wirtschaftlichen Bestimmungen normiert. Der III Teil des Abkommens enthält Regelungen über die Bereiche Justiz, Sicherheit und Freiheit. Der VI Titel regelt den Finanzbereich. Der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Beziehungen ist die Gründung einer tiefgreifenden und umfassenden Freihandelszone, wie oben kurz erwähnt, die DCFTA. Diese soll die politischen sowie auch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Union und der Ukraine bestärken und eine Förderung der Zusammenarbeit bezwecken. Durch das Freihandelsabkommen sollen Handels- und Investitionsbarrieren abgeschafft werden, zugleich soll eine langsame Angleichung des ukrainischen Rechts an die Vorschriften des *acquis communautaire* im Bereich des Handels zu institutionellen Reformen und wachsender Transparenz führen.<sup>139</sup>

### **4 Das Freihandelsabkommen**

Durch die Errichtung der DCFTA wird eine Abschaffung fast aller Zölle und Handelsbarrieren vorgesehen. Das DCFTA geht über die klassischen Freihandelsabkommen, welche die EU mit Drittstaaten geschlossen hat, hinaus. Diese beschränken sich grundsätzlich auf den freien Warenverkehr. Die Deep and Comprehensive Free Trade Area beinhaltet somit als tiefgreifende und umfassende Handelszone auch Regelungen über den Verkehr von Dienstleistungen und Kapital. Bis zu einem gewissen Grad enthält sie auch Bestimmungen über den freien Personen- und Arbeitnehmerverkehr. Des Weiteren ist die Anpassung des ukrainischen Rechts an das handelsbezogenen Europäische Recht erwähnenswert. Betroffen sind davon hauptsächlich technische Normen, Immaterialgüterrechte, Handelserleichterungen, Gesundheits- und Pflanzenvorschriften, das Wettbewerbsrecht, das öffentliche Auftragswesen, Standards- und Konformitätsbewertungen sowie handelsrelevante Energiefragen.<sup>140</sup>

---

<sup>138</sup> Vgl. Zusammenfassung Assoziierungsabkommen mit der Ukraine, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2014.161.01.0003.01.DEU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.161.01.0003.01.DEU) (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>139</sup> Vgl. *Tiede/Spiesberger/Bogedain*, An der Schwelle zum Binnenmarkt: Wirtschaftlicher Teil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine, *WiRO* 2014, 321 ff (322).

<sup>140</sup> Vgl. *Tiede/Spiesberger/Bogedain*, An der Schwelle zum Binnenmarkt: Wirtschaftlicher Teil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine, *WiRO* 2014, 321 ff (322).

## 5 Schlussfolgerungen zum Assoziierungsabkommen

Andrew Duff, ein britischer Lib Dems-Politiker<sup>141</sup> und früherer EU-Parlamentarier, meint, dass sich ein Blick in Richtung Osten hin zur Ukraine lohnen würde. Durch das im Jahr 2014 abgeschlossene Assoziationsabkommen mit einem umfassenden Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine, wird der Ukraine ein großzügiger Zugang zum Europäischen Binnenmarkt ermöglicht. Zeitgleich verpflichtet sich die Ukraine, eine große Zahl ihrer Gesetze, dabei handelt es sich um ca 300 EU-Richtlinien und -Verordnungen, an Bereiche des Binnenmarktes jener der EU anzupassen. Ein Abkommen wie dieses zwischen der EU und der Ukraine wäre für Großbritannien keine große Herausforderung, denn, wenn man auf die technischen Standards und die Lebensmittelsicherheit im konkreten Bezug nimmt, werden eine Vielzahl von britischen Gesetzen auch nach einem Austritt unberührt bleiben. Dies allein schon deshalb, damit der Zugang für britische Güter zum EU-Markt garantiert bleibt. Des Weiteren hat Premierministerin Theresa May eine „Great Repeal Bill“<sup>142</sup> angekündigt. Dieses Gesetz soll verhindern, dass Großbritannien nach dem EU-Austritt in ein rechtsfreies Loch fällt. Die derzeitigen Gesetze sollen so lange in Geltung stehen, bis schließlich neue Gesetze in Kraft treten. Ein Abkommen nach dem Vorbild der EU und der Ukraine könnte für Großbritannien, besonders im Bereich der für die Briten so wichtigen Finanzindustrie, sein und den wertvollen Zugang zum EU-Markt sichern. Eine Besonderheit des Ukraine-Abkommens ist, dass die Personenfreizügigkeit nicht mitumfasst ist. Dass die vier Grundfreiheiten getrennt werden, ist ein Novum. Für gewöhnlich wurden sie zum Zugang zum Binnenmarkt als untrennbar angesehen. Im Abkommen zwischen der Ukraine und der Europäischen Union wurde diese Einschränkung von der EU gewünscht. Dies wird jedoch bei den Verhandlungen mit Großbritannien anders aussehen, da die Europäische Union wohl mit anderen Ansprüchen in die Verhandlungen treten wird. Ziel der Union ist es, dass EU-Bürger auch in Zukunft im Vereinigten Königreich leben, arbeiten und studieren können. Ein weiterer kritischer Punkt ist wohl die von Theresa May gewünschte Loslösung vom Europäischen Gerichtshof. Im Falle eines solchen Abkommens würde dieser jedoch einerseits auf die Gesetze mit einwirken, welche als Grundlage der Partnerschaft gelten, andererseits auch in der Schiedsgerichtsbarkeit eine wichtige Rolle spielen. Eine spiegelgleiche Lösung wird sich also daraus eher nicht ergeben, jedoch könnte das Abkommen zwischen der Ukraine und der Union als Vorlage dienen. Dies auch mit dem Blick

---

<sup>141</sup> Kurzform für „Liberal Democrats“, dabei handelt es sich um eine liberale Partei im Vereinigten Königreich; vgl auch die offizielle Homepage der Partei, <http://www.libdems.org.uk>.

<sup>142</sup> Hier ist ein „großes Aufhebungsgesetz“ gemeint; vgl The Great Repeal Bill: White Paper, <https://www.gov.uk/government/publications/the-great-repeal-bill-white-paper> (abgefragt am 05.05.2017).

auf eine nicht allzu lange Verhandlungszeit, denn die Briten brauchen eine schnelle Lösung.<sup>143</sup>

## **G Kein Abkommen – Regelungen nach WTO**

### **1 Einführung**

Ob eines der oben skizzierten Modelle für Großbritannien und die Europäische Union letztendlich überhaupt in Frage kommen wird, ist derzeit noch offen. Falls sich die EU und das Vereinigte Königreich nicht auf eine Lösung einigen können, kann nur noch auf die Regelungen nach der World Trade Organization (WTO) mit Großbritannien als „Most Favoured Nation“ verwiesen werden.<sup>144</sup>

### **2 Grundstruktur WTO**

Bei der WTO handelt es sich um eine internationale Organisation mit Sitz in Genf. Sie wurde im Jahr 1994 gegründet und nahm schließlich am 1. Jänner 1995 ihre Arbeit auf. Die WTO besteht derzeit aus 164 Staaten. Ihr Fundament besteht aus drei Säulen, der GATT (General Agreement on Tariffs and Trade), diese regelt den Warenhandel und beinhaltet Einigungen gegen Handelshemmnisse, der TRIPS (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights), hier geht es um den Schutz geistiger Eigentumsrechte und schließlich aus der dritten Säule, der GATS (General Agreement on Trade and Services), diese regelt den Handel mit Dienstleistungen.<sup>145</sup>

### **3 Ist Großbritannien nach dem EU-Austritt noch Mitglied der WTO?**

Gem Art XI Abs 1 Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), besitzen diejenigen Staaten die ursprüngliche Mitgliedschaft, welche bereits Vertragsparteien des GATT 1947 sind und zwar zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Auch Vertragsparteien, die der Europäischen Gemeinschaft zugehören und die dieses Übereinkommen und die multilateralen Handelsübereinkommen annehmen, werden originäre Mitglieder der WTO.<sup>146</sup> Die Entwicklung vom GATT zur WTO begann mit großen Schwierigkeiten, sodass das Welthandelsrecht fast fünf Jahrzehnte auf einem vorläufigen, provisorischen GATT 1947 wurzelte. Einen institutionellen Rahmen bekam die

---

<sup>143</sup> Vgl *Margaux-Haury*, EU-Deal mit der Ukraine könnte ein Vorbild für die Briten sein, [http://www.focus.de/politik/experten/brexit-eu-deal-mit-der-ukraine-koennte-ein-vorbild-fuer-die-briten-sein\\_id\\_6100183.html](http://www.focus.de/politik/experten/brexit-eu-deal-mit-der-ukraine-koennte-ein-vorbild-fuer-die-briten-sein_id_6100183.html) (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>144</sup> Vgl *Skouris*, Brexit: Rechtliche Vorgaben für den Austritt der EU, EuZW 2016, 806 ff (809).

<sup>145</sup> Vgl Die Welthandelsorganisation – WTO, <https://www.bmlfuv.gv.at/land/eu-international/wto/WTO.html> (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>146</sup> Vgl Die multilaterale[n] Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) – Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), ABI 1994 L 336, 3.

GATT erst durch die sogenannte Uruguay-Runde, die Gründung der WTO.<sup>147</sup> Großbritannien ist seit 1. Jänner 1948 Mitglied des GATT<sup>148</sup> und somit jedenfalls ein originäres Mitglied der WTO. Die Europäische Union ist als Rechtsnachfolgerin der EG gem Art 1 Abs 3 S 3 EUV genauso ein ursprüngliches Mitglied der WTO wie Großbritannien.<sup>149</sup> Solange Großbritannien nicht aus der Europäischen Union ausgetreten ist, kommt ihr eine parallele Mitgliedschaft bei der WTO zu.<sup>150</sup> Nach einem Austritt aus der Union bleibt Britannien weiterhin Mitglied bei der WTO und zwar aufgrund ihrer originären Mitgliedschaft bei der damaligen GATT. Die Vereinbarungen, welche jedoch danach zwischen der Europäischen Union und der WTO verhandelt wurden, verlieren für Britannien jeglichen Geltungsbereich.<sup>151</sup>

#### 4 Konsequenzen des Handels nach Regelungen der WTO

Wenn Großbritannien nur noch nach den Regelungen der WTO handelt, hat dies nach Meinung vieler Experten weitreichende Auswirkungen. Die Einführung von Zöllen und auch anderer Handelsbarrieren wären wohl die Folge. Dabei könnten ca 90% der britischen Exporte mit erheblichen Einfuhrzöllen deklariert werden. Als Beispiele sollen etwa Automobile mit 10%, Tabakwaren und Getränke mit 20,8%, Tierprodukte mit 20% sowie Milchprodukte mit etwa 52,8% genannt werden. Durch dieses Szenario wird der britische Außenhandel signifikant teurer werden und es besteht auch die Möglichkeit, dass der Zugang zum Binnenmarkt der Union vollständig wegfällt.<sup>152</sup>

Laut den Aussagen des Generalsekretärs der WTO, Roberto Azevedo, sind jedenfalls Gespräche mit der WTO aufzunehmen, Großbritannien bleibt zwar nach dem Brexit Mitglied der WTO, aber die wichtigsten geltenden Bedingungen werden durch die EU-Mitgliedschaft Großbritanniens abgeleitet. Somit sind nach einem Austritt aus der Union, die Bedingungen mit der WTO neu zu verhandeln, da diese nicht einfach kopiert werden können. Des Weiteren deutet der Generalsekretär darauf hin, dass der zeitliche Rahmen für solche Neuverhandlungen sehr schwer abzuschätzen ist, da Nachverhandlungen bei bereits bestehenden WTO-Mitgliedern über Konditionen teilweise in der Vergangenheit auch schon

---

<sup>147</sup> Vgl Herrmann/Strein, Die EU als Mitglied der WTO, in von Arnould (Hrsg), Europäische Außenbeziehungen, (EnzEuR Band X) (2014), § 11, Rn 8.

<sup>148</sup> Vgl The 128 countries that had signed GATT by 1994, [https://www.wto.org/english/thewto\\_e/gattmem\\_e.htm](https://www.wto.org/english/thewto_e/gattmem_e.htm) (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>149</sup> Vgl Herrmann/Strein, Die EU als Mitglied der WTO, in von Arnould (Hrsg), Europäische Außenbeziehungen (EnzEuR Band X), (2014), § 11, Rn 55.

<sup>150</sup> Vgl Herrmann/Strein, Die EU als Mitglied der WTO, in von Arnould (Hrsg), Europäische Außenbeziehungen (EnzEuR Band X), (2014) § 11, Rn 57 ff.

<sup>151</sup> Vgl Brexit: WTO warnt Briten vor Zöllen in Milliardenhöhe, <http://derstandard.at/2000038405908/Brexit-WTO-warnt-Briten-vor-Zoellen-in-Milliardenhoehe> (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>152</sup> Vgl Reif/David/von Hauch, Brexit – Auswirkungen auf Handel und Vertrieb, ZVertriebsR 2017, 35 ff (36).

10 Jahre gedauert hätten. Das Vereinigte Königreich würde aber eine deutlich raschere Lösung benötigen.<sup>153</sup>

## 5 Modell WTO denkbar und erwünscht?

Bei diesem Modell spricht man von einem ganz harten Brexit ohne Abkommen. Dies ist für beide Seiten wohl die denkbar ungünstigste Lösung. Jedoch ist es auch immer Ansichtssache. Es gibt durchaus auch Befürworter für ein solches Szenario. Denn eines ist sicher, je schlechter Großbritannien nach dem Brexit dasteht, umso kleiner wird wohl die Nachahmungsgefahr für andere Mitgliedstaaten. Auf der anderen Seite ist es jedoch nicht im Sinne der wirtschaftlichen und geopolitischen Interessen der Union, nach einem Austritt Großbritanniens aus der EU ein geschwächtes Vereinigtes Königreich zu hinterlassen.<sup>154</sup>

Für Großbritannien stellt diese WTO-Option sicher, dass sie die Kontrolle über ihre Grenzen wiedererlangt. Auch die Festlegung von einigen Regulierungen und Steuern liegt in ihrem eigenen Ermessen. Doch Kritiker warnen, dass diese Lösung dem Bruttoinlandsprodukt mehr schaden würde als andere mögliche Brexit-Szenarien. Dass die WTO-Variante nicht das Wunschergebnis sei, erklärte auch der britische Schatzkanzler Philip Hammond. Weiters problematisch ist, dass die WTO nichts über den Bereich der Dienstleistungsfreiheit regelt. Darunter könnte im Besonderen die Finanzbranche leiden, da Fachkräfte ihre Freizügigkeit dadurch verlieren würden. Es gibt jedoch auch Gegenstimmen, deren Meinung es ist, dass Großbritannien aus der WTO-Option durchaus profitieren kann.<sup>155</sup>

Ob es so weit kommen wird, dass Großbritannien die WTO-Option als für sie die Beste und somit anstrebenswerte Lösung sieht, bleibt derzeit noch offen. Die Tendenzen gehen aber in eine andere Richtung, da auch in der Mitteilung zum Austritt vom 29. April 2017 dieses Szenario als Misserfolg betrachtet wird.<sup>156</sup> Aber auch diese Variante hat, wie die vorhergehenden Lösungsvorschläge, ihre Vor- und Nachteile.

---

<sup>153</sup> Vgl Brexit: WTO warnt Briten vor Zöllen in Milliardenhöhe, <http://derstandard.at/2000038405908/Brexit-WTO-warnt-Briten-vor-Zoellen-in-Milliardenhoehe> (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>154</sup> Vgl *Margaux-Haury*, EU-Deal mit der Ukraine könnte ein Vorbild für die Briten sein, [http://www.focus.de/politik/experten/brexit-eu-deal-mit-der-ukraine-koennte-ein-vorbild-fuer-die-briten-sein\\_id\\_6100183.html](http://www.focus.de/politik/experten/brexit-eu-deal-mit-der-ukraine-koennte-ein-vorbild-fuer-die-briten-sein_id_6100183.html) (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>155</sup> Vgl Die Angst vor dem harten Brexit, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/grossbritannien-die-angst-vor-dem-harten-brexit/19252618.html> (abgefragt am 05.05.2017).

<sup>156</sup> Vgl Schriftliche Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Art 50, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/29-euco-50-statement-uk-notification/> (abgefragt am 05.05.2017).

## IV Rücknahme der Austrittserklärung

### 1 Einführung

Aufgrund der oben aufgezeigten, weitreichenden Problematiken und Unsicherheiten, die mit einem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union einhergehen und die Schwierigkeit, eine akzeptable Lösung, vor allem für die Briten, zu finden, soll abschließend das Szenario, dass das Vereinigte Königreich ihre Mitteilung zum Austritt zurückziehen möchte, behandelt werden.

Eine solche Richtungsänderung könnte sich etwa dadurch ergeben, dass die Austrittsverhandlungen mit der Union nicht so verlaufen, wie sich Großbritannien dies grundsätzlich vorgestellt hat. Auch ein Regierungswechsel durch Neuwahlen, diese wurden ja bereits für den 8. Juni 2017 angesetzt,<sup>157</sup> könnte eine solche Meinungsänderung bewirken.<sup>158</sup>

### 2 Rechtsgrundlage und Problematiken

In Art 50 EUV, der den Austritt aus der Europäischen Union normiert, ist keine Bestimmung enthalten, die den Fall eines Widerrufs der Austrittserklärung regelt. Ob eine Rücknahme der Austrittsabsicht rechtlich möglich ist, ist also nicht geregelt und derzeit insbesondere in der Literatur umstritten.<sup>159</sup> Auch gibt es zur Anwendung des Art 50 EUV bislang keine Anwendungsfälle oder Rechtsprechung, worauf eine Auslegung des Art 50 EUV gestützt werden könnte.<sup>160</sup>

Kein europarechtliches Problem hätte ein Verzicht auf den Austritt seitens Großbritanniens vor der Mitteilung nach Art 50 Abs 2 EUV dargestellt. Während des nun laufenden Austrittsprozesses, der durch den Antrag zum Austritt vom 29. März 2017 eingeleitet wurde, ist die Rechtslage nun bedeutend schwieriger zu beurteilen.<sup>161</sup>

Hier stellt sich nun die Frage, ob diese Mitteilung zum Austritt aus der Union als Auflösung eines auf Dauer angelegten Vertragsverhältnisses anzusehen ist, das durch eine einseitige,

---

<sup>157</sup> Vgl Regierungschefin May kündigt Neuwahlen für Juni an, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/theresa-may-grossbritannien-soll-am-8-juni-vorzeitig-waehlen-a-1143687.html> (abgefragt am 16.05.2017).

<sup>158</sup> Vgl *Streinz*, Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 17 ff (23).

<sup>159</sup> Vgl *Streinz*, Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 17 ff (23); vgl auch die Ausarbeitung des Deutschen Bundestags zur Zurücknahme eines Antrags gem Art 50 EUV, <https://www.bundestag.de/blob/476094/8a92fa2437cd050eb74d57ef00b6c611/pe-6-112-16-pdf-data.pdf> (abgefragt am 18.05.2017).

<sup>160</sup> Vgl Punkt 3.1. in der Ausarbeitung des Deutschen Bundestags zur Zurücknahme eines Antrags gem Art 50 EUV, <https://www.bundestag.de/blob/476094/8a92fa2437cd050eb74d57ef00b6c611/pe-6-112-16-pdf-data.pdf> (abgefragt am 18.05.2017).

<sup>161</sup> Vgl *Michl*, Die formellen Voraussetzungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, NVwZ 2016, 1365 ff (1369).

empfangsbedürftige Willenserklärung<sup>162</sup> unwiderruflich und mit Ablauf der in Art 50 Abs 3 EUV normierten Frist wirksam wird. Folgt man dieser Auffassung, wäre ein Verzicht auf den Austritt nur unter Rückgriff auf den Art 50 Abs 5 iVm Art 49 EUV möglich. Dies bedeutet, dass Verhandlungen über einen gänzlich neuen Vertrag, inklusive der Bereiche, die vom EU-Recht bis jetzt abgewichen sind und die den Briten durch Protokolle zugestanden wurden, wie etwa die Wirtschafts- und Währungsunion oder dem Schengen-Besitzstand, aufgenommen werden könnten.<sup>163</sup> Gegen diese Ansicht lässt sich jedoch einwenden, dass der Begriff „Absicht“ in Art 50 Abs 2 S 1 EUV für eine Willenserklärung spricht, die nicht unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung entfaltet, sondern durch die in Art 50 Abs 3 EUV normierte Frist aufschiebend bedingt ist,<sup>164</sup> den Austrittsprozess zwar einleitet jedoch sein Ergebnis nicht unbedingt prädestiniert.<sup>165</sup> Demzufolge ist wohl die überzeugendste Rechtsfolge, wenn der Austrittsbeschluss nach Art 50 Abs 1 EUV von den Briten korrigiert wird und das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat mitteilt, dass die gem Art 50 Abs 2 EUV mitgeteilte Absicht zum Austritt aus der Union nicht mehr besteht, auch der Austrittsprozess gestoppt wird.<sup>166</sup>

Die in Art 50 Abs 3 EUV normierte zweijährige Frist ist wohl dahingehend zu verstehen, dass jedem Mitgliedstaat ein Austritt ermöglicht werden soll, auch wenn ein Abkommen diesbezüglich scheitert.<sup>167</sup> Der völkerrechtliche Grundsatz des favor contractus,<sup>168</sup> der eine einseitige Rücknahme einer Benachrichtigung über den Rücktritt von einem Vertrag, bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens erlaubt<sup>169</sup> und auch die zum Ausdruck kommende grundsätzliche Tendenz zwischen der EU und dem austrittswilligen Staat die Beziehungen sehr eng zu halten, bringen zum Ausdruck, dass das Austrittsverfahren im Einklang zwischen

---

<sup>162</sup> Hier ist die formelle Übergabe der schriftlichen Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Art 50 EUV an den Präsidenten des Europäischen Rates, Donald Tusk, zu verstehen.

<sup>163</sup> Vgl *Michl*, Die formellen Voraussetzungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, NVwZ 2016, 1365 ff (1369).

<sup>164</sup> Vgl Punkt 3.1. in der Ausarbeitung des Deutschen Bundestags zur Zurücknahme eines Antrags gem Art 50 EUV, <https://www.bundestag.de/blob/476094/8a92fa2437cd050eb74d57ef00b6c611/pe-6-112-16-pdf-data.pdf> (abgefragt am 18.05.2017).

<sup>165</sup> Vgl *Streinz*, Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 17 ff (23).

<sup>166</sup> Vgl *Michl*, Die formellen Voraussetzungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, NVwZ 2016, 1365 ff (1369).

<sup>167</sup> Sog „sunset clause“, vgl dazu *Thiele*, Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“, EuR 2016, 281 ff (298).

<sup>168</sup> Vgl Art 68 WVRK, hier zwar nicht einschlägig, da nicht alle Mitgliedstaaten der EU die WVRK ratifiziert haben, jedoch spiegelt sie einen allgemeinen Rechtsgrundsatz wider.

<sup>169</sup> Vgl *Michl*, Die formellen Voraussetzungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, NVwZ 2016, 1365 ff (1369).

den Beteiligten und auch durch einen einseitigen Widerruf der Absichtserklärung, bis zur Umsetzung des Austritts zulässig ist.<sup>170</sup>

Jedoch wird diese Meinung nicht von allen Experten vertreten, dabei gibt es Bedenken über die Möglichkeit, einen einseitigen Widerruf seitens Großbritanniens zu billigen. Problematisch könnte es sein, dass es zu einem Spiel auf Zeit kommen könnte. Vor diesem Szenario warnten bereits die EU-Abgeordneten in einer Resolution. An dieser Stelle ist der Konstanzer Jurist Daniel Thym zu nennen, der explizit darauf hinweist, dass eine Verlängerung der in Art 50 Abs 3 EUV genannten Frist nur nach Einigung zwischen dem Vereinigten Königreich und den restlichen 27 EU-Staaten möglich wäre. Ein nicht mit dem verbleibenden Mitgliedstaaten der Union vereinbarter Rückzug und darauffolgend ein Neuantrag Großbritanniens zum Austritt, wäre treuwidrig. Anders sieht jedoch die Lage aus, wenn sich die Briten aus politischen Gründen auf einen Exit vom Brexit einigen. In diesem Fall vertritt Thym die Ansicht, dass es sehr gute Argumente geben wird, welche eine Rücknahme der Austrittsabsicht zulassen. Die Rechtslage wäre dann auf jenem Stand, als hätte es die Austrittserklärung nie gegeben. Somit würde man in der Folge auf den Status quo ante<sup>171</sup> zurückfallen.<sup>172</sup>

Auch ein Großteil der Juristen im Europaparlament geht davon aus, dass durch die Zustimmung aller restlichen 27 EU-Mitgliedstaaten<sup>173</sup> der Austrittsprozess gestoppt werden kann. Letztendlich müsste aber über die Zulässigkeit, dass Großbritannien den Antrag zum Austritt widerruft, der Europäische Gerichtshof entscheiden. Darüber besteht unter Juristen Einigkeit.<sup>174</sup>

### 3 Exit vom Brexit – ist das realistisch?

Wie in dieser Arbeit mehrmals schon erwähnt, löst die Entscheidung Großbritanniens, aus der Union auszutreten, eine derzeit nicht überschaubare Lawine an Problemen aus, die erst gelöst werden müssen. Dabei sollte man auch mitbedenken, dass nicht nur die zukünftigen Beziehungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union neu zu regeln sind, sondern auch Verträge mit Drittstaaten, mit denen die Union Abkommen abgeschlossen hat, werden für die Briten ungültig und bedürfen neuer Verhandlungen.

---

<sup>170</sup> Vgl. *Streinz*, Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017), 17 ff (24).

<sup>171</sup> Stand vor dem Ereignis – hier: Stand vor der Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Art 50 EUV.

<sup>172</sup> Vgl. *Becker*, Juristen halten Exit vom Brexit für möglich, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/brexit-juristen-halten-widerruf-von-antrag-auf-eu-austritt-fuer-moeglich-a-1141983.html> (abgefragt am 17.05.2017).

<sup>173</sup> Vgl. auch lit L der Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach seiner Mitteilung, dass es beabsichtige, aus der Europäischen Union auszutreten, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+MOTION+P8-RC-2017-0237+0+DOC+PDF+V0//DE> (abgefragt am 18.05.2017).

<sup>174</sup> Vgl. *Becker*, Juristen halten Exit vom Brexit für möglich, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/brexit-juristen-halten-widerruf-von-antrag-auf-eu-austritt-fuer-moeglich-a-1141983.html> (abgefragt am 17.05.2017).

Einige Beobachter des Brexit hoffen, dass sich die britische Öffentlichkeit während der harten Verhandlungen dem enormen Ausmaß der Auswirkungen eines Austritts erst bewusst wird und in der Folge auch eine Richtungsänderung in der Regierung stattfinden wird. Im Gegensatz dazu stellt sich die Frage, ob die restlichen 27 EU-Mitgliedstaaten überhaupt noch den Willen haben, Großbritannien als Mitglied in der Union zu halten.<sup>175</sup>

Eine Rücknahme der Austrittserklärung, und somit ein Verbleib in der Union, wäre jedoch für beide Seiten ein wünschenswertes Ergebnis. Wie bereits in den oben beschriebenen Kapiteln zu den Möglichkeiten, die zukünftigen Beziehungen Großbritanniens zur EU zu regeln, bleibt auch hier eine Antwort, wie sich die Lage für Britannien und der Europäischen Union entwickeln wird, zum derzeitigen Zeitpunkt offen.

## V Conclusio

Mit der schriftlichen Mitteilung nach Art 50 EUV vom 29. März 2017, die der Europäische Rat vom Vereinigten Königreich bezüglich dem beabsichtigten Austritt aus der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft erhalten hat, beginnt nun die zweijährige Frist bis zum Ausscheiden Großbritanniens aus der Union effektiv zu laufen.

Zusammenfassend kann man nun festhalten, dass in dieser Mitteilung erwähnt wird, dass die britische Regierung das Gesetz betreffend der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 1972 (ECA)<sup>176</sup>, die schlussendlich die gesetzliche nationale Grundlage für die Anwendung des Unionsrechts im Vereinigten Königreich darstellt, verabschieden wird. In weiterer Folge wird in diesem Schreiben mehrmals darauf hingewiesen, dass es Ziel Großbritanniens sei, eine tiefe und besondere Partnerschaft auf wirtschaftlicher und sicherheitspolitische Ebene mit der EU einzugehen. Dass die Grundfreiheiten untrennbar sind, erkennt Großbritannien ebenfalls in seinem Antrag. Seitens der Briten wird ein kühnes und ehrgeiziges Freihandelsabkommen vorgeschlagen, das wichtige Faktoren für die verknüpften Volkswirtschaften wie Finanzdienstleistungs- und Netzwerkindustrien abdeckt. Die Möglichkeit, dass zwischen den beiden Parteien kein Abkommen geschlossen wird und somit die künftigen Beziehungen lediglich nach den Regelungen der WTO seine Grundlage finden, wird seitens Großbritanniens als letzter Ausweg und nicht wünschenswertes Ergebnis angesehen.<sup>177</sup> Die weitere Vorgehensweise, wie sich das Vereinigte Königreich den Rückzug

---

<sup>175</sup> Vgl. *Becker*, Juristen halten Exit vom Brexit für möglich, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/brexit-juristen-halten-widerruf-von-antrag-auf-eu-austritt-fuer-moeglich-a-1141983.html> (abgefragt am 17.05.2017).

<sup>176</sup> Hier handelt es sich um ein englisches Parlamentsgesetz, das das Vereinigte Königreich verpflichtet, das Recht der Europäischen Union effektiv durchzusetzen; vgl. auch European Communities Act 1972, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1972/68/contents> (abgefragt am 12.05.2017).

<sup>177</sup> Vgl. Schriftliche Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Art 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/29-euco-50-statement-uk-notification/> (abgefragt am 08.05.2017).

aus der Europäischen Union im Detail vorstellt, ist in einem sog „White Paper“<sup>178</sup> vom 30. März 2017 zusammengefasst.

Die Reaktion der Europäischen Union auf den Antrag zum Austritt stellen nun die Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 dar. Wie in diesen beschrieben, soll ein geordneter Rahmen für die künftigen Verhandlungen geschaffen werden. Als vorangestelltes Ziel der EU wird darin genannt, dass die Interessen der Unionsbürger, ihrer Unternehmer und ihrer Mitgliedstaaten gewahrt werden müssen. Durch die Entscheidung Großbritanniens, aus der Europäischen Union auszutreten, sind nun erhebliche Unsicherheiten auf beiden Seiten zu erwarten. Die Verhandlungen sollen daher in mehreren Phasen stattfinden, um einen möglichst geordneten Austritt zu gewährleisten und Unsicherheiten zu minimieren.<sup>179</sup>

Bezüglich der Verhandlungen über zukünftige Beziehungen ist hier besonders auf Punkt II Z 5 der Leitlinien hinzuweisen. Grundsätzlich kann eine Vereinbarung über die zukünftigen Beziehungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union erst dann getroffen und abgeschlossen werden, wenn Britannien ein Drittstaat geworden ist. Aber gem Art 50 EUV ist die Grundlage für die zukünftigen Beziehungen zur EU bereits bei den Details eines Austritts miteinzubeziehen. Laut den Leitlinien sollte daher in der zweiten Phase der Einigungsgespräche eine generelle Konkordanz über den Rahmen für die zukünftigen Beziehungen angestrebt werden.<sup>180</sup>

Das bedeutet somit, dass Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union bereits innerhalb der nächsten zwei Jahre vorgesehen sind.

Nähere Erläuterungen zu den vorbereitenden Gesprächen, wie man das Verhältnis zwischen den beiden Parteien für die Zukunft regeln kann, sind unter Punkt IV der Leitlinien normiert. Dabei wird angemerkt, dass die Union den Wunsch Großbritanniens begrüßt, eine enge Partnerschaft zu schaffen. Ferner wird im Speziellen darauf hingewiesen, dass zwischen der Europäischen Union und einem Nicht-Mitgliedstaat keinesfalls identische Vorteile geboten werden wie bei einer EU-Mitgliedschaft.

Überdies wird in diesem Absatz festgehalten, dass Großbritannien, wie im Antrag zum Austritt erklärt, den Binnenmarkt zwar verlassen möchte, jedoch ein ehrgeiziges

---

<sup>178</sup> Vgl The Great Repeal Bill: White Paper, <https://www.gov.uk/government/publications/the-great-repeal-bill-white-paper> (abgefragt am 12.05.2017).

<sup>179</sup> Vgl EUCO XT 20004/2017, Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexit-guidelines/> (abgefragt am 08.05.2017).

<sup>180</sup> Vgl EUCO XT 20004/2017, Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexit-guidelines/> (abgefragt am 08.05.2017).

Freihandelsabkommen anstrebe. Der Europäische Rat erklärt sich in diesen Leitlinien dazu bereit, Beratungen über ein Handelsabkommen aufzunehmen. Dieses wird aber erst fertiggestellt und abgeschlossen, wenn das Vereinigte Königreich aus der Union ausgetreten ist.<sup>181</sup>

In den Leitlinien wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass ein derartiges Abkommen weder auf die Teilnahme am Binnenmarkt noch auf einzelne Bereichen davon abzielen darf. Es müssen gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden, die im Besonderen in Hinsicht auf staatliche Beihilfen und den Wettbewerb zu gewährleisten sind. Auch Sicherheiten gegen unredliche Wettbewerbsvorteile zB in den Bereichen Steuern, Umwelt und Soziales müssen abgegeben werden. Weiters soll ein künftiger Rahmen die Finanzstabilität in der Europäischen Union erhalten, besonders im Bereich der Regulierung und der Aufsicht.<sup>182</sup>

Ebenfalls ist in den Leitlinien verankert, dass die Union bereit ist, Partnerschaften in nicht handelsbezogenen Sektoren wie der Bekämpfung des Terrorismus, der internationalen Kriminalität, der Sicherheit, der Außenpolitik und der Verteidigung mit dem Vereinigten Königreich einzugehen. Eine künftige Partnerschaft muss jedoch auch geeignete Durchsetzungs- und Streitbeteiligungsmechanismen umfassen.<sup>183</sup>

Wie sich aus dem Inhalt des Antrages von Großbritannien zum Austritt und den soeben skizzierten Leitlinien des Europäischen Rates erkennen lässt, ist eine grobe Richtung zur Regelung der künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union bereits ersichtlich. Ob eines der oben beschriebenen Modelle als Vorlage zur Lösung des Problems in Betracht kommt, ein gänzlich neues System für ein Abkommen geschaffen wird oder sogar eine Rücknahme der Austrittserklärung erfolgen wird, kann zum derzeitigen Zeitpunkt wohl nicht beantwortet werden. Es ist unumstritten, dass es sich hier um einen langwierigen und äußerst schwierigen Prozess handelt und sich erst im Laufe der Verhandlungen eine bestimmte Tendenz herauskristalisieren wird.

Abschließend ist daher anzumerken, dass es aktuell noch keine Lösung des Problems gibt, jedoch viele Möglichkeiten, die künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union zu regeln.

---

<sup>181</sup> Vgl. EUCO XT 20004/2017, Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexit-guidelines/> (abgefragt am 08.05.2017).

<sup>182</sup> Vgl. EUCO XT 20004/2017, Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexit-guidelines/> (abgefragt am 08.05.2017).

<sup>183</sup> Vgl. EUCO XT 20004/2017, Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexit-guidelines/> (abgefragt am 08.05.2017).

## VI Anhang

### A Literaturverzeichnis

*Bahadir/Garcés de los Fayos*, Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), die Schweiz und der Norden, [http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU\\_6.5.3.pdf](http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_6.5.3.pdf) (abgefragt am 08.05.2017)

*Becker*, Juristen halten Exit vom Brexit für möglich, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/brexit-juristen-halten-widerruf-von-antrag-auf-eu-austritt-fuer-moeglich-a-1141983.html> (abgefragt am 17.05.2017)

*Breitenmoser/Weyeneth*, Die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, EuZW 2012

*Breitenmoser/Weyeneth*, Europarecht unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU<sup>2</sup> (2014), § 7

*Dörr* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union, EL 60 (2016), Art 50 EUV

*Epiney*, Die Beziehungen Schweiz – EU als Modell für die Gestaltung des Verhältnisses Großbritanniens zur EU, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017)

*Falter/Rüdel*, Brexit – Anwendbare Rechtsquellen und Auswirkungen auf die Verträge, GWR 2016

*Grave/Nyberg* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampf/Kersting/Meyer-Lindemann* (Hrsg), Kartellrecht<sup>3</sup> (2016), Art 101 Abs 1 AEUV

*Graver*, Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I) (2014), § 19

*Güney*, Assoziationsabkommen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – Türkei, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I) (2014), § 23

*Herrmann/Streinzi*, Die EU als Mitglied der WTO, in *von Arnald* (Hrsg), Europäische Außenbeziehungen, (EnzEuR Band X) (2014), § 11

*James*, Wird es ein harter oder ein weicher Brexit? <http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/5073133/Wird-es-ein-harter-oder-ein-weicher-Brexit> (abgefragt am 08.05.2017)

*Kaddous*, Die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I) (2014), § 20

*Kleedorfer/Mlejnek/Stowasser*, Europäische Nachbarschaftspolitik, [https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt\\_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf](https://news.wko.at/news/oesterreich/eutt_eu-Nachbarschaftspolitik.pdf) (abgefragt am 05.05.2017)

*Kotzur*, Europäische Nachbarschaftspolitik, in *von Arnould* (Hrsg), Europäische Außenbeziehungen, (EnzEuR Band X) (2014), § 7

*Lippert*, Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP), in *Bergmann* (Hrsg), Handbuch der Europäischen Union<sup>5</sup> (2015)

*Mandl/Rilasciati*, Brexit – was nun, [https://news.wko.at/news/oesterreich/Factsheet\\_BREXIT\\_Was-nun.pdf](https://news.wko.at/news/oesterreich/Factsheet_BREXIT_Was-nun.pdf) (abgefragt am 08.05.2017)

*Margaux-Haury*, EU-Deal mit der Ukraine könnte ein Vorbild für die Briten sein, [http://www.focus.de/politik/experten/brexit-eu-deal-mit-der-ukraine-koennte-ein-vorbild-fuer-die-briten-sein\\_id\\_6100183.html](http://www.focus.de/politik/experten/brexit-eu-deal-mit-der-ukraine-koennte-ein-vorbild-fuer-die-briten-sein_id_6100183.html) (abgefragt am 05.05.2017)

*Meng* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje* (Hrsg), EUV<sup>7</sup> (2015), Art 50 EUV

*Michl*, Die formellen Voraussetzungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, NVwZ 2016

*Müller-Graff*, Brexit – die unionsrechtliche Dimension, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017)

*Otto*, EWR (Europäischer Wirtschaftsraum), in *Bergmann* (Hrsg), Handbuch der Europäischen Union<sup>5</sup> (2015)

*Paulus*, Der „Brexit“ als Störung der „politischen“ Geschäftsgrundlage, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017)

*Petrov/Braun*, Die Östliche Partnerschaft als besondere Ausprägung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht (EnzEuR Band I) (2014), § 22

*Poelzig/Bärnreuther*, Die finanzmarktrechtlichen Konsequenzen des „Brexit“, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017)

*Rathke*, Brexit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017)

*Reif/David/von Hauch*, Brexit – Auswirkungen auf Handel und Vertrieb, ZVertriebsR 2017

*Reimer*, Die Zukunft der europäischen Steuerrechtsordnung, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017)

*Rey/Legrand*, Die Europäische Nachbarschaftspolitik, [http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU\\_6.5.4.html](http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU_6.5.4.html) (abgefragt am 05.05.2017)

*Schmalenbach* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV<sup>5</sup> (2016), EU-Vertrag (Lissabon) Art 8

*Skouris*, Brexit: Rechtliche Vorgaben für den Austritt der EU, EuZW 2016

*Steppacher*, EFTA (European Free Trade Association) in *Bergmann* (Hrsg), Handbuch der Europäischen Union<sup>5</sup> (2015)

*Steppacher*, Schweiz – EU, in *Bergmann* (Hrsg), Handbuch der Europäischen Union<sup>5</sup> (2015)

*Stiegler*, Der EU-Austritt Großbritanniens aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017)

*Streinz*, Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017)

*Thiele*, Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“, EuR 2016

*Thym* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union 60 EL (2016), Art 8 EUV

*Tiede/Spiesberger/Bogedain*, An der Schwelle zum Binnenmarkt: Wirtschaftlicher Teil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine, WiRO 2014

*Vöneky/Beylage-Haarmann* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union 60 EL (2016), Art 217 AEUV

*Weiß* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union 60 EL (2016), Art 207 AEUV

*Wendland*, Die Auswirkungen des Brexit auf das Europäische Wettbewerbsrecht, in *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen (2017)

## **B Materialienverzeichnis**

### *Department for Exiting the European Union*

The Great Repeal Bill: White Paper, <https://www.gov.uk/government/publications/the-great-repeal-bill-white-paper> (abgefragt am 05.05.2017)

### *Europäischer Rat*

EUCO XT 20004/17, Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexit-guidelines/> (abgefragt am 08.05.2017)

XT 20001/17, Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Art 50 EUV; <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/XT-20001-2017-INIT/de/pdf> (abgefragt am 06.06.2017)

### *Europäisches Parlament*

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach seiner Mitteilung, dass es beabsichtige, aus der Europäischen Union auszutreten, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+MOTION+P8-RC-2017-0237+0+DOC+PDF+V0//DE> (abgefragt am 18.05.2017)

### *Vereinigtes Königreich*

Schriftliche Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Art 50 EUV, <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/29-euco-50-statement-uk-notification/> (abgefragt am 08.05.2017)

## **C Onlinequellen**

[www.admin.ch](http://www.admin.ch)

[www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at)

[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

[www.consilium.europa.eu](http://www.consilium.europa.eu)

[www.derstandard.at](http://www.derstandard.at)

[www.diepresse.com](http://www.diepresse.com)

[www.efta.int](http://www.efta.int)

[www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)

[www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu)

[www.focus.de](http://www.focus.de)

[www.gov.uk](http://www.gov.uk)

[www.handelsblatt.com](http://www.handelsblatt.com)

[www.legislation.gov.uk](http://www.legislation.gov.uk)

[www.libdems.org.uk](http://www.libdems.org.uk)

[www.spiegel.de](http://www.spiegel.de)

[www.wko.at](http://www.wko.at)

[www.wto.org](http://www.wto.org)